

XI. Gesetzgebungsperiode

21. Juni 1966

D R E I Z E H N T E R B E R I C H T
der

Bundesregierung

über den Stand der wirtschaftlichen Integration
Europas

für die Zeit vom 16. März 1965 bis 1. Mai 1966

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>BEMÜHUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS</u>	1
Österreichs Verhältnis zur EWG	1
Österreichs Verhältnis zur EGKS	16
Die Entwicklung der bestehenden Assoziationsverhältnisse	18
Die Kontakte zwischen der EWG und den übrigen europäischen Ländern	22
Die Beziehungen der EWG zu anderen außereuropäischen Staaten	24
<u>ENTWICKLUNG INNERHALB DER EWG</u>	29
Wirtschaftspolitik	29
Handelspolitik	31
Finanz-und Steuerpolitik	34
Zollpolitik	35
Agrarpolitik	36
Verkehrspolitik	40
Sozialpolitik	49
Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr	51
Rechtsangleichung	53
Wettbewerb	53
Außerordentlicher Ministerrat zur Klärung der Lage in der EWG	54
<u>WEITERE EREIGNISSE AUF DEM GEBIET DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS</u>	56
Die Fusion der Exekutivorgane	56
<u>EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)</u>	60
12. Tagung des EFTA-und FINEFTA-Ministerrates	60
13. Tagung des EFTA-und FINEFTA-Ministerrates	63
Die EFTA und die Kennedy-Runde	67
Arbeiten des Beratenden Komitees der EFTA	67
Komitee der Handelsexperten	68
Arbeitsgruppen Art. 15 und Art. 16	69
Subkomitee Artikel 14	69
Arbeitsgruppe Artikel 10	69

	Seite
Arbeitsgruppe Artikel 12	70
EFTA-Zollkomitee	70
EFTA-Landwirtschaftskomitee	71
Wirtschaftskomitee	73
Komitee für wirtschaftliche Entwicklung	73
Weitere EFTA-Arbeitsgruppen	74
EFTA-Maßnahmen betreffend Zollabbau	74
Österreichische Liberalisierungs- maßnahmen	76
Personelle Änderungen	76
<u>ANDERE WIRTSCHAFTSORGANISATIONEN</u>	77
GATT	77
<u>DIE AUSSENHANDELSENTWICKLUNG IM</u> <u>ZWEITEN HALBJAHR 1965</u>	

BEMÜHUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN
INTEGRATION EUROPAS

Österreichs Verhältnis zur EWG

Nachdem der Ministerrat der EWG in seiner Sitzung vom 2. März 1965 der Kommission den Auftrag erteilt hatte, mit Österreich Verhandlungen zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EWG und Österreich aufzunehmen, wurden die offiziellen Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation und einer Delegation der EWG-Kommission unter Anwesenheit von Beobachtern der Mitgliedstaaten der EWG am 19. März 1965 in Brüssel eröffnet.

Anlässlich der Eröffnung der Verhandlungen gab der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau als Leiter der österreichischen Delegation eine grundsätzliche Erklärung namens der österreichischen Bundesregierung ab, in der er nach einem Hinweis auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs zur EWG durch einen umfassenden Vertrag die Grundsätze der von Österreich angestrebten vertraglichen Regelung aufzeigte und die Auffassung der österreichischen Bundesregierung unterstrich, daß Neutralität und staatsvertragliche Verpflichtung für Österreich kein Hindernis darstellen, an einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit teilzunehmen, wenn auf diese beiden essentiellen Voraussetzungen der österreichischen Politik Rücksicht genommen wird. Demgemäß soll sich ein Vertrag zwischen Österreich und der EWG auf nachstehende Gebiete beziehen:

1. Beseitigung der Zölle und der noch bestehenden mengenmäßigen Restriktionen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen Österreich und der EWG innerhalb eines im Wege der Verhandlungen zu vereinbarenden Zeitraumes;
2. Harmonisierung des österreichischen Zolltarifs mit dem Gemeinsamen Außenzolltarif der Gemeinschaft durch Inkraftsetzung eines neuen Zolltarifs, dessen Zollsätze dem

- 2 -

Niveau der Zölle des Gemeinsamen Außentarifs der EWG vor-
allenfalls behaltlich der/zu vereinbarenden Abweichungen bei einzel-
nen Zollpositionen angeglichen sind, wobei Österreich den
künftigen Zollbewegungen des EWG-Außentarifs weitmöglichst
in autonomer Weise folgen wird;

3. Weitgehende Angleichung der österreichischen Agrarpolitik an die sich auf Grund des EWG-Vertrages ergebende gemeinschaftliche Agrarpolitik;
4. Österreichs Bereitschaft, auch andere Gebiete seiner Wirtschaftspolitik weitgehend mit der der Gemeinschaft zu harmonisieren bzw. zu koordinieren, soweit dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen/und Verkehrsverlagerungen/ notwendig ist;
5. Vorbehalt des Rechtes, Zoll- und Handelsverträge im eigenen Namen mit Drittstaaten abschließen zu können, wobei Österreich allerdings beim Abschluß solcher Verträge auf den Inhalt seines Arrangements mit der EWG Rücksicht zu nehmen haben wird.

Die am 19. März auf Ministerebene eingeleiteten Verhandlungen wurden in der Zeit vom 22. bis 29. April bzw. vom 17. bis 21. Mai und vom 21. bis 25. Juni 1965 fortgesetzt. Die Besprechungen erstreckten sich auf Probleme des industriell-gewerblichen Sektors, wobei über den Abbau der Handelshindernisse zwischen Österreich und der Gemeinschaft, die Harmonisierung des österreichischen Außenzolltarifs mit dem der Gemeinschaft und damit zusammenhängende Probleme verhandelt wurde. Darüber hinaus wurde die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte in den Vertrag zwischen Österreich und der EWG behandelt, wobei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Auffassungen Österreichs hinsichtlich des landwirtschaftlichen Teiles des geplanten Abkommens erläutert wurden. Das Ergebnis der drei Verhandlungsrunden vor dem Sommer 1965, bei denen die österreichische Delegation vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und in dessen Vertretung von ao. und bev. Botschafter Dr. Lemberger geleitet wurde, kann wie folgt zusammengefaßt werden:

I. Schaffung eines freien Warenverkehrs auf dem industriell-gewerblichen Sektor

Im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Abbau der Handelshemmnisse wurde von österreichischer Seite hinsichtlich des internen Zollabbaues und der Harmonisierung des Außenzolltarifs erklärt, daß die am 1. Jänner 1965 im österreichischen Zolltarif enthaltenen autonomen bzw. GATT-Vertragszollsätze als Basis herangezogen werden sollen. Von der EWG-Delegation wurde hiezu bekanntgegeben, daß als Ausgangszollsatz der EWG die Zollsätze des Gemeinsamen Außentarifs, wie sie sich aus den Operationen seit dem Jahre 1957 ergeben, herangezogen werden könnten, wobei ein entsprechender Stichtag noch vereinbart werden müßte. Es bestand Einverständnis, daß ein allfälliges Ergebnis der Kennedy-Runde berücksichtigt werden soll.

Sowohl von der österreichischen als auch von EWG-Seite wurde ein schrittweiser Abbau der Zölle ins Auge gefaßt, wobei österreichischerseits ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren in Aussicht genommen wurde. Von österreichischer Seite wurde in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die unterschiedliche Wirtschaftskraft der beiden Seiten, das bedeutende Handelsbilanzaktivum der Gemeinschaft gegenüber Österreich und die unterschiedliche durchschnittliche Zollbelastung Österreichs und der Gemeinschaft ein schnellerer Abbau der Zölle der Gemeinschaft gegenüber Österreich verlangt als umgekehrt, wodurch eine raschere Öffnung der EWG-Märkte für österreichische Waren erreicht werden soll (Decalage).

Hinsichtlich des beiderseitigen Abbaus der mengenmäßigen Beschränkungen bestand zwischen beiden Delegationen Einverständnis, daß die mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr bei Inkrafttreten des Abkommens abgeschafft werden und auch die noch bestehenden Beschränkungen der Ausfuhr nach einer gewissen Übergangszeit aufgehoben werden sollten.

Bezüglich der staatlichen Handelsmonopole wurden österreichischerseits die besonderen Probleme der in Österreich bestehenden Monopole für Tabak, Branntwein und Salz

- 4 -

aufgezeigt. Es bestand ~~zwar~~ grundsätzlich Einverständnis, eine dem Rom-Vertrag sinngemäße Regelung ins Auge zu fassen, doch wurden diese Fragen nicht vertieft, da die diesbezüglichen Regelungen innerhalb der EWG selbst noch im Beratungsstadium sind.

Bei der Behandlung des Themas der Harmonisierung des österreichischen Zolltarifs mit der EWG bestand Übereinstimmung, daß Österreich zum Schutz des zu schaffenden Präferenzraumes seinen Zolltarif mit dem Gemeinsamen EWG-Aussentarif harmonisieren und einen neuen Zolltarif in Kraft setzen wird, dessen Zollsätze denen des gemeinsamen Aussentarifs der EWG, vorbehaltlich der zu vereinbarenden Abweichungen bei einzelnen Zollpositionen angeglichen sind. Von der EWG-Delegation wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Anwendung der harmonisierten Aussenzölle, gegenüber allen Drittstaaten - ausgenommen die Sonderregelung für den Osthandel - nach Ansicht der Gemeinschaft der einzige Weg sei, Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen zu verhindern und daher die Grundvoraussetzung für den Abbau der EWG-Zölle gegenüber Österreich bilde. Dieses Problem berührt die EFTA Zugehörigkeit Österreichs; dazu wurde die im 9. Integrationsbericht enthaltene Erklärung seitens der österreichischen Delegation abgegeben. (Siehe 9. Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas, für die Zeit vom 16. September 1963 bis zum 15. März 1964 Seite 3)

Der österreichische Vorbehalt des Rechtes, Zoll- und Handelsverträge im eigenen Namen mit Drittstaaten verhandeln und abschließen zu können, wurde von EWG-Seite anerkannt. Es bestand dabei Einverständnis, daß der erreichte Zustand der Harmonisierung der Zölle durch eine laufende Koordinierung aufrecht erhalten werden soll. Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der beiderseitigen Aussenhandelsregime wurden auch spezifische Sonderprobleme sorgfältig geprüft, die aus den traditionellen Handelsbeziehungen Österreichs zu den Oststaaten herrühren. Es bestand zwischen den Delegationen Einverständnis, daß diese Handelsbeziehungen durch den Vertrag zwischen Österreich und der EWG nicht beeinträchtigt sondern aufrecht erhalten werden sollen und daher eine entsprechende Regelung vorzusehen ist.

- 5 -

II. Die Einbeziehung der Landwirtschaft in die vertragliche Regelung

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse besteht zwischen beiden Delegationen Einverständnis, daß diese in die vertragliche Regelung Österreich-EWG einbezogen werden müssen. Seitens der EWG-Delegation wurde entsprechend dem Mandat des EWG-Ministerrates die Auffassung vertreten, daß bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG der beiderseitige Handel mit Agrarerzeugnissen vorerst durch die gegenseitige Einräumung von Präferenzen gefördert werden soll. Von österreichischer Seite wurde auf die große Bedeutung der EWG für den österreichischen Agrarexport hingewiesen und die Auffassung vertreten, daß eine sinnvolle und zweckentsprechende Regelung auf eine Harmonisierung der österreichischen Agrarpolitik mit der Agrarpolitik der EWG abgestellt werden müßte. Der österreichische Wunsch auf weitestgehende Harmonisierung der Landwirtschaftspolitik wurde von der EWG-Delegation aufmerksam und verständnisvoll zur Kenntnis genommen. Der EWG-Ministerrat wird über eine Erweiterung bzw. Abänderung seines Mandates im österreichischen Sinne beraten.

Über das Ergebnis der ersten drei Verhandlungsrunden wurde von der EWG-Kommission ein erster Bericht an den Rat verfaßt und demselben entsprechende Vorschläge für weitere Richtlinien unterbreitet. Dieser Bericht der EWG-Delegation wurde von der EWG-Kommission im Herbst 1965 genehmigt und am 21. Oktober 1965 dem EWG-Ministerrat mit entsprechenden Vorschlägen für neue Verhandlungsrichtlinien zugeleitet.

- 6 -

Unabhängig von der Berichterstattung an den Rat über diesen ersten Teil der Verhandlungen wurden die Verhandlungen im Herbst 1965 über die Probleme der Harmonisierung, die Erfordernisse des Status der immerwährenden Neutralität Österreichs und der Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag, sowie die vorzusehenden Institutionen fortgesetzt. Insgesamt fanden drei weitere Verhandlungsrunden in der Zeit vom 28. September bis 1. Oktober, 6. bis 10. Dezember 1965 und 31. Jänner bis 3. Februar 1966 statt, bei denen die österreichische Delegation unter der Leitung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau und in dessen Vertretung von $\text{ao. Ges. u. bev. Min}$ Dr. Buresch stand.

Das Ergebnis des zweiten Teiles der Verhandlungen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

I. Harmonisierung:

Der österreichischen Delegation war es möglich, der EWG ein System vorzuschlagen, welches das ordnungsgemäße Funktionieren des freien Warenverkehrs gewährleisten und die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen notwendige Harmonisierung der Wirtschaftspolitiken sicherstellen soll. Das vorgeschlagene System stellt insbesondere sicher, daß den Erfordernissen der österreichischen Neutralität und den Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag voll und ganz Rechnung getragen wird,

In diesem Sinne bestand zwischen den Delegationen Übereinstimmung

- dass der Abbau der Handelsschranken zwischen beiden Partnern eine Harmonisierung der Wirtschaftspolitiken in dem zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen notwendigen und noch zu bestimmenden Ausmaß erforderlich macht;
- daß der bei Vertragsabschluss erreichte Harmonisierungsstand auch in Zukunft erhalten und soweit dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen notwendig ist, weiter entwickelt werden muß.

- 7 -

Österreich stimmt den Prinzipien des Rom-Vertrages insoweit zu, als sie mit seinen Verpflichtungen aus der Neutralität und dem Staatsvertrag vereinbar sind.

Davon ausgehend, daß es sich bei bestehendem EWG-Recht grundsätzlich um einen klar überschaubaren Rechtskomplex handelt, wird der Bereich und der Grad der Harmonisierung in Form konkreter vertraglicher Verpflichtungen vertraglich fixiert werden können.

Eine einmal verwirklichte Harmonisierung wird nicht wieder aufgehoben werden, es sei denn, daß sich die Vertragspartner auf einen entsprechenden vertraglichen Titel stützen können.

Zwischen beiden Delegationen bestand Einvernehmen, daß die Harmonisierung auch mit künftigem EWG-Recht (Weiterentwicklung des bestehenden Rechtes, neue Regelungen) insoweit vorgenommen werden soll, als dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen notwendig ist. Österreich wird aber Maßnahmen der Gemeinschaft nicht mitmachen, die politischen Zielen dienen.

Vom Grundsatz der Überschaubarkeit ausgehend wurden zwei Arten der vertraglichen Regelung für die Harmonisierung mit künftigem EWG-Recht vorgeschlagen:

a) Konkrete Verpflichtungen: Hier ist die Sachfrage geklärt und der wesentliche Inhalt der künftigen Regelung umschrieben. Hingegen werden die Modalitäten und Einzelheiten sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Durchführung vom zuständigen Organ beschlossen, soweit diese nicht im Vertrag geregelt sind.

b) Programmsätze: Hier ist die Sachfrage nur hinsichtlich der Zielsetzung sowie des allgemeinen Inhalts geklärt und überschaubar gemacht. Durch die zuständigen Organe werden die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sowie die Modalitäten und der Zeitpunkt der Durchführung bestimmt.

In den Fällen, wo im Vertrag selbst keine entsprechende überschaubare Regelung vereinbart werden kann, wurde von Österreich die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, dort zu

- 8 -

harmonisieren, wo dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen notwendig ist, sofern die Verpflichtungen aus Neutralität und Staatsvertrag dem nicht entgegenstehen.

Zwischen beiden Delegationen bestand Einverständnis, daß die Schwierigkeiten, die sich bei der Verwirklichung der notwendigen Harmonisierung ergeben könnten, in den Organen des Abkommens gütlich beigelegt werden können und zwar dadurch,

- daß die EWG und Österreich gemeinsam zu der Feststellung gelangen, daß die Verschiebung einer bestimmten Harmonisierung keine Schwierigkeiten bereitet, oder
- daß die in Ansehung eines Harmonisierungsmangels zu treffenden Maßnahmen im Einvernehmen getroffen werden.

Gleichwohl muß mit der Möglichkeit der Harmonisierungsmängel gerechnet werden, bei denen eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann. In diesen Fällen würde sich die EWG das Recht zu Maßnahmen vorbehalten, die zum Ziele haben, die Interessen der EWG (Verhinderung von Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen) zu schützen und das Gleichgewicht der Vorteile, die beide Vertragsteile aus dem Abkommen haben, wieder herzustellen. Von der österreichischen Delegation wurde die Auffassung vertreten, daß die Gemeinschaft nur Maßnahmen ergreifen kann, wenn ein Ungleichgewicht aus einem Harmonisierungsmangel aufgetreten ist. Die von den Vertragsteilen zu ergreifenden Maßnahmen müssen "angemessen" sein und sollen einer schiedsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Es bestand Einverständnis, daß die zu ergreifenden Maßnahmen keine Gegenmaßnahmen, sondern Ausgleichsmaßnahmen sein sollen.

Die einzelnen Sektoren der Wirtschaftspolitik, auf welche die beiderseits entwickelten Grundsätze der Harmonisierung Anwendung finden sollen, sind späteren Verhandlungen vorbehalten, weil das der EWG-Delegation erteilte Mandat dies noch nicht ermöglichte.

II. Die Sicherung der Pflichten aus der immerwährenden Neutralität und aus dem Staatsvertrag und ihre Auswirkungen im Vertrag:

Zwischen Österreich und der EWG bestand Einverständnis, daß die Erfordernisse der Neutralität so klar wie möglich im Abkommen festgehalten werden sollen.

Von der österreichischen Delegation wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Rechte und Pflichten des neutralen Staates im Krieg Bestandteile des allgemein gültigen Völkerrechtes sind und der immerwährend Neutrale im Frieden verpflichtet ist, eine eigenverantwortliche Neutralitätspolitik zu führen. Ferner wurde österreichischerseits ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es dem neutralen Staat allein überlassen bleibt, festzustellen, wann ein Neutralitätsfall gegeben ist. Österreich wird selbstverständlich seine Neutralität nicht als Vorwand heranziehen, um aus wirtschaftlichen Gründen den Prozeß der zu vereinbarenden wirtschaftlichen Integration nicht zu vollenden oder sich wirtschaftlichen Konsequenzen der Integration zu entziehen.

Zur Sicherung der sich für Österreich aus der immerwährenden Neutralität und dem Staatsvertrag ergebenden Pflichten wurde von der österreichischen Delegation vorgeschlagen, nachstehende Vorbehalte **im Vertrag** vorzusehen:

1. Genereller Vorbehalt:

Durch die Aufnahme eines "Generellen Neutralitätsvorbehaltes" wird es Österreich möglich sein, im Neutralitätsfall den Vertrag mit der EWG teilweise oder vollständig zu suspendieren, sobald seine Verpflichtungen aus der Neutralität es erfordern. Außer der Suspendierung behält sich Österreich die Nichtdurchführung bereits beschlossener oder Durchführung nicht vorgesehener Maßnahmen zur Einhaltung seiner Neutralitätspflichten vor.

2. Spezielle Vorbehalte:

Bei der sektorenweisen Prüfung der Harmonisierung werden spezielle Ausnahmen festgelegt werden, wo dies aus Gründen der immerwährenden Neutralität oder des Staatsver-

- 10 -

trages notwendig ist.

3. Vorbehalt in der allgemeinen Harmonisierungsklausel:

Durch diesen soll sichergestellt werden, daß wo zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen eine Einbeziehung neuer Bereiche in die Harmonisierung notwendig ist, auf die immerwährende Neutralität und den Staatsvertrag Bedacht genommen werden wird.

4. Beerdigung des Vertrages:

Österreich hat verlangt, daß die Möglichkeit der Beendigung des Vertrages unter bestimmten Modalitäten und aus Gründen, die noch zu vereinbaren wären, vertraglich vorgesehen werden muß. Dieses Beendigungsrecht kann zweiseitig sein und muß nicht im Zusammenhang mit dem Neutralitätsfall stehen.

Die Delegation der EWG hat von den österreichischen Vorbehalten Kenntnis genommen.

III. Institutionen

Zwischen beiden Delegationen bestand Einverständnis, daß Art und Befugnisse der Institutionen vom Ausmaß der Harmonisierung und der Art der Harmonisierungsverpflichtungen abhängen werden.

Im nachfolgenden werden die von der österreichischen Delegation vorgeschlagenen institutionellen Regelungen, sowie die bisherigen wesentlichen ersten Stellungnahmen der EWG-Delegation dargestellt.

Der Rat

Es bestand Übereinstimmung, daß der Rat das Entscheidungsorgan des Vertrages sein soll. Er soll paritätisch zusammengesetzt sein und alle Entscheidungen einstimmig treffen. Seine sachlichen Zuständigkeiten werden in den materiellen Vertragsbestimmungen festgelegt werden, sodaß die Grundlage für die Tätigkeit des Rates der Vertrag und die darin niedergelegten Grundsätze sein werden.

- 11 -

Die Befugnisse des Rates und ihre Wirksamkeit in bezug auf Österreich stellen sich wie folgt dar:

a) Beschlüsse, die das Völkerrechtssubjekt Österreich völkerrechtlich verpflichten. Sie sind unmittelbar anwendbar. Die Transformation in österreichisches Recht erfolgt durch Veröffentlichung im österreichischen Bundesgesetzblatt. Die österreichische Delegation hat dargelegt, daß der Rat unmittelbar anwendbare Beschlüsse etwa im gleichen materiellen Rahmen wie im EFTA-Abkommen unter sinngemäßer Einbeziehung der Landwirtschaft fassen könnte.

b) Grundsatzbeschlüsse (den Richtlinien der EWG nachgebildet), die das Völkerrechtssubjekt Österreich hinsichtlich der Zielsetzung verpflichten. Sie beschränken sich auf die Festlegung der Grundsätze und des Rahmens der Regelung. Sie müssen von den Vertragsparteien durch spezielle Transformationen ausgeführt werden, sind also nicht unmittelbar anwendbar.

Die Ausführung obliegt dem zuständigen österreichischen Organ, das je nach Gesetzeslage, der Gesetzgeber selbst oder ein Verwaltungsorgan sein kann. Zur Ausführung von Grundsatzbeschlüssen wird ein Verwaltungsorgan dann zuständig sein, wenn es in einer dem Art. 18 B.-VG. entsprechenden Weise zur Setzung der zur Ausführung des Grundsatzbeschlusses des Rates notwendigen Rechtsakte durch innerstaatliche Gesetze ermächtigt ist. Fehlt eine solche gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung der in Ausführung eines Grundsatzbeschlusses notwendigen materiellen Regelungen, so obliegt die Ausführung des Grundsatzbeschlusses des Rates dem Gesetzgeber selbst. Im letzten Fall bedarf es einer innerstaatlichen Regelung der Art, daß der Gesetzgeber

- 12 -

vor der Beschlußfassung im Rat mit dem Grundsatzbeschluß befaßt wird und den österreichischen Vertreter durch eine entsprechende EntschlieÙung in die Lage versetzt, an der Entscheidung über den Grundsatzbeschluß mitzuwirken.

- c) Empfehlungen sind nicht verbindlich, Sie können auf allen Gebieten vorgesehen werden, insbesondere auf denen, die nicht überschaubar sind. Empfehlungen, die an Österreich gerichtet sind, können durch entsprechende österreichische Rechtsakte verbindlich werden.

Die Delegationen kamen überein, die Entscheidungsbefugnisse der Organe im Zusammenhang mit den materiellen Vertragsbestimmungen festzulegen.

Um die Arbeiten des Rates zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten paritätische Ausschüsse vorgesehen werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten vom Rat bestimmt werden sollen, der ihnen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen kann. Von der österreichischen Delegation wurde auch die Schaffung einer Verbindungsstelle angeregt, die für die technische Vorbereitung der Ratsarbeiten zuständig sein soll. Sie soll ausschließlich dem Rat unterstellt sein und jene Aufgaben durchführen, die ihr der Rat zuweist. Die Delegationen kamen überein, die Frage der zu schaffenden Ausschüsse sowie einer Verbindungsstelle, sowie deren Aufgaben bei den späteren Verhandlungen weiter zu erörtern.

Schiedsinstanz

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten soll eine Schiedsinstanz geschaffen werden, deren Entscheidungen verbindlich sind. Das volle Ausmaß der Zuständigkeiten des Schiedsgerichtes wird erst festgelegt werden können, wenn der materielle Vertragsinhalt bekannt ist.

Von der österreichischen Delegation wurde vorgeschlagen, ein Schiedsgericht zu bilden, das mit unabhängigen Richtern

besetzt ist und mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Das Schiedsgericht soll

- über die Auslegung und Anwendung des Abkommens und über behauptete Vertragsverletzungen befinden
- feststellen, ob durch einen Harmonisierungsmangel ein Ungleichgewicht eingetreten ist, und
- ein rechtsverbindliches Gutachten über die Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen erstatten.

Während die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes geringere Schwierigkeiten zu bereiten scheint, bestehen noch unterschiedliche Ansichten betreffend die Kompetenzen, die dieser Institution gegeben werden sollen. Grundsätzlich ist die EWG bemüht, jede Interferenz der Schiedsgerichtsbarkeit auf die Auslegung und Anwendung des Römer-Vertrages selbst auszuschließen. Auch erscheint es der Gemeinschaft schwierig, die Kausalität zwischen einem Harmonisierungsmangel und einem Ungleichgewicht zu beweisen und die Abschätzung des richtigen Verhältnisses zwischen dem Ungleichgewicht und den zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Schließlich legt die Gemeinschaft einen besonderen Wert auf die Sicherung einer gewissen Parallelität der Judikatur des Schiedsgerichtes mit jener des Europäischen Gerichtshofes.

Die Präinstitutionelle Zusammenarbeit

Von österreichischer Seite wurde vorgeschlagen, daß eine rechtzeitige Information Österreichs über die Absichten der EWG sichergestellt werde, wobei Österreich auch die Möglichkeit gegeben werden soll, der EWG seine Interessen und Wünsche rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Bei dieser Zusammenarbeit im präinstitutionellen Bereich handelt es sich um gegenseitige Informationen. Weiters wurde betont, daß diese Zusammenarbeit eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame und schnelle Harmonisierung und ihre zeitgerechte Durchführung in Österreich sei, insbesondere dort, wo eine vorherige Einschaltung des Parlaments vorgesehen ist.

- 14 -

Wie auch im gemeinsamen Pressecommuniqué, das nach Abschluß der ersten Verhandlungsphase veröffentlicht wurde, zum Ausdruck gekommen ist, sind während einer Verhandlungsdauer von 11 Monaten in insgesamt 6 Verhandlungsrunden beachtliche Fortschritte erzielt worden. In einigen wichtigen Bereichen führte dies bereits zur Annäherung und auch Übereinstimmung der Standpunkte. Auf anderen Gebieten, bei denen die Herbeiführung der Übereinstimmung Aufgabe für die künftigen Verhandlungen sein wird, konnten die sich stellenden Probleme herausgearbeitet werden. Vertragstexte wurden jedoch bisher noch nicht formuliert. Die Delegation der EWG konnte mit Rücksicht auf das Mandat, das in der Frage der Institutionen nur einen sehr beschränkten Spielraum hat, lediglich vorläufige Bemerkungen machen. Die Delegation der EWG hat auf Grund des österreichischen Vorbringens mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß sich Österreich bemüht hat, Probleme einer Lösung zuzuführen, die bei den vorbereitenden Gesprächen noch Schwierigkeiten bereitet hatten. Dies betrifft insbesondere die Befugnisse des österreichischen Vertreters im Rat und den Zeitfaktor bei der Beschlussfassung. Auch das für die Auswärtigen Beziehungen der EWG zuständige Mitglied der Kommission Jean REY, der den Vorsitz der EWG-Delegation inne hatte, betonte in der Schlußsitzung, daß die Bilanz der Verhandlungen im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten und Probleme am Anfang sehr beeindruckend sei.

Die EWG-Delegation wies in der Schlußsitzung darauf hin, daß die EWG-Kommission dem EWG-Ministerrat bereits im Oktober 1965 einen ausführlichen ^{ersten} Bericht über die ersten drei Verhandlungsrunden erstattet habe und kündigte die Vorlage eines zweiten Berichtes über die letzten drei Verhandlungsrunden, die sich mit den Problemen der Harmonisierung und Institutionen befaßt haben, mit entsprechenden Vorschlägen für neue Verhandlungsrichtlinien an. Dieser Bericht wurde am 27. April 1966 von der EWG-Kommission genehmigt und dem EWG-Ministerrat zugeleitet. Am 25. April

begann auch der Österreich-Ausschuß der Ständigen Vertreter mit den Beratungen über die Berichte der EWG-Kommission, um die Beschlussfassung eines neuen Mandates durch den Ministerrat der EWG vorzubereiten.

- 16 -

Österreichs Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl

Im Jahre 1963 und anfangs 1964 fanden mit der EGKS Verhandlungen über die Einräumung von Zollkontingenten für die wichtigen österreichischen Exportwaren des Eisen- und Stahlsektors statt. Es konnten eine Anzahl von Kontingenten erreicht werden, die später für das Jahr 1965 (vgl. 11. Integrationsbericht) und nunmehr auch für das Jahr 1966 verlängert wurden.

Diese Kontingente decken zwar wichtige österreichische Exportinteressen ab. Sie sind jedoch keine Dauerlösung für die österreichische eisen- und stahlerzeugende Industrie, deren Bedeutung für die österreichische Exportwirtschaft aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Die österreichischen Exporte auf dem Eisen- und Stahlsektor im Vergleich zu den österreichischen Gesamtexporten (in Mrd.ö.S.)

	1 9 6 3	1 9 6 4	1 9 6 5
1. Gesamtexporte	ca 34,5	ca 37,2	ca 41,6
2. davon Eisen und Stahl	ca 5, (ca 15%)	ca 4,6 (ca 12%)	ca 5,6 (ca 13,4%)
3. davon in die Montan-Union	ca 2,3 (ca 45% von 2.) (ca 7% von 1.)	ca 2,3 (ca 50% von 2.) (ca 6,1% von 1.)	ca 2,2 (ca 39% von 2.) (ca 5,2% v.1.)

Bei der Eröffnung der Verhandlungen zwischen Österreich und der EWG am 19. März 1965 wies der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Namen der Bundesregierung unter anderem darauf hin, daß die Regelung des Verhältnisses Österreichs zur

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die österreichische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sei.

Das mit der EGKS geschlossene Abkommen trägt den Bedürfnissen der engen Beziehungen, die Österreich auch auf diesem Gebiet mit den 6 Ländern der Gemeinschaft habe, nicht ausreichend Rechnung. Österreich erwarte, daß durch den Beschluß des Ministerrates der EWG bezüglich der Fusion der 3 Exekutiven eine Regelung auch auf dem Gebiete des Kohle- und Stahlsektors eher möglich sein werde. Die große Bedeutung, die die Montanwirtschaft für Österreich habe, mache es Österreich unmöglich, auch auf eine Regelung des Montansektors zu verzichten.

Im Sinne der Bemühungen um eine dauernde, für Österreich befriedigende und seinen internationalen Status entsprechende vertragliche Regelung auch für Montanwaren zu vereinbaren, haben Kontakte mit der Montanunion stattgefunden. So hat insbesondere der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Feber 1966 nach Abschluß der ersten Verhandlungsphase der Verhandlungen Österreichs mit der EWG dem Präsidenten der EGKS del Bo einen Besuch mit dem Ziel abgestattet, künftige Verhandlungen auf dem Montansektor vorzubereiten. Die österreichische Bundesregierung hat auch die Mitgliedstaaten der EGKS in einer im April 1966 überreichten Note zum Ausdruck gebracht, daß die österreichische Bundesregierung größtes Gewicht auf baldmögliche Aufnahme der Verhandlungen auch über den Montansektor legt.

Die Entwicklung der bestehenden Assoziationsverhältnisse

Assoziation EWG - Griechenland

Am 14. Mai 1965 fand die dreizehnte Tagung des Assoziationsrates EWG - Griechenland in Brüssel statt. Auf dieser Tagung wurde der für den parlamentarischen Assoziationsausschuß EWG - Griechenland bestimmte Bericht über das Funktionieren der Assoziation im zweiten Jahr der Anwendung des Abkommens fertiggestellt. Die Frage der Harmonisierung der Agrarpolitik wurde an Hand des Berichtes des Assoziationsausschusses eingehend erörtert, wobei eine Annäherung der Standpunkte erreicht wurde. Der Assoziationsausschuß wurde beauftragt, die Dauer der ersten Phase der Agrarharmonisierung und die Frage etwaiger finanzieller Interventionen zugunsten der griechischen Landwirtschaft mit Beginn der zweiten Phase der Harmonisierung weiterzuprüfen. Ferner beschloß der Assoziationsrat eine technische Hilfe der EWG bei der Ausarbeitung der Anwendung einer Politik zur Schaffung von Industriegebieten in Griechenland.

Am 15. und 16. Juli 1965 tagte der Parlamentarische Assoziationsausschuß EWG - Griechenland in Berlin, wobei der zweite Jahresbericht des Assoziationsrates genehmigt wurde. In einer Empfehlung wurden dem Rat Vorschläge betreffend die Harmonisierung der Agrarpolitik unterbreitet sowie Maßnahmen zum Abbau des griechischen Handelsbilanzdefizites gegenüber der EWG und zur rascheren wirtschaftlichen Entwicklung Griechenlands gefordert.

Bei seiner am 18. November 1965 stattgefundenen Sitzung beschloß der Assoziationsrat EWG - Griechenland, die Geltungsdauer der Übergangsregelung für den Handel mit bestimmten Agrarerzeugnissen bis 30. Juni 1966 zu verlängern. Diese Regelung, derzufolge die innergemeinschaftliche Behandlung mehrerer Agrarerzeugnisse zugunsten Griechenlands ausgedehnt werden sollte und die auf der Entscheidung Nr. 1/64 des Assoziationsrates fußte, war bis zum 12. November 1965 befristet.

Auf der Tagung vom 23. bis 26. November 1965 verhandelte das Europäische Parlament über die Empfehlung des Gemischten parlamentarischen Ausschusses EWG - Griechenland vom 16. Juli 1965 betreffend den zweiten Jahresbericht über die Tätigkeit des Assoziationsrates EWG - Griechenland. Zum Abschluß der Aussprache wurde eine EntschlieÙung angenommen, in der das Parlament seine Genugtung über die erfolgreiche Tätigkeit des Gemischten parlamentarischen Ausschusses EWG - Griechenland sowie dessen Zusammenarbeit mit dem Assoziationsrat, der griechischen Regierung, dem EWG - Ministerrat und der EWG - Kommission bekundete und machte sich dann die vom Gemischten parlamentarischen Ausschuß EWG - Griechenland auf seiner Berliner Sitzung am 16. Juli 1965 angenommene Empfehlung zu eigen.

Das Parlament äußerte demnach seine Genugtung darüber, daß der Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland sich in der genannten Zeit erheblich ausgeweitet habe, wies den Assoziationsrat jedoch darauf hin, daß trotzdem das Defizit der griechischen Handelsbilanz gegenüber der Gemeinschaft wachse. Es empfehle sich dringend, die griechischen Entwicklungspläne mit dem mittelfristigen Wirtschaftsprogramm der EWG gleichzuschalten. Erforderlich seien auch eine Steigerung der privaten Kapitalanlagen in Griechenland und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft und Griechenlands.

Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft forderte das Parlament den Assoziationsrat auf, die Harmonisierung der Agrarpolitik Griechenlands und der Gemeinschaft in zwei Stufen zu verwirklichen, deren Einzelheiten es mitteilte; dabei sei das Endziel des Athener Abkommens, nämlich der Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft, nicht aus den Augen zu verlieren.

Am 23. März 1966 fand in Brüssel die 17. Tagung des Assoziationsrates EWG - Griechenland auf Ministerebene statt. Im Zentrum der Beratungen stand die Durchführung des Finanzprotokolls zum Assoziationsabkommen, das die Bereitstellung von

- 20 -

125 Mill. \$ für die griechische Wirtschaft, verteilt über 5 Jahre, vorsieht. Weiters wurde die Frage der Harmonisierung der Agrarpolitik sowie das griechische Interesse auf dem Tabaksektor eingehend erörtert.

Assoziations EWG - Türkei

Am 27. Juli 1965 fand in Brüssel die zweite Tagung des Assoziationsrates EWG - Türkei auf Ministerebene statt. Während der Tagung wurde der Beschluß gefaßt, einen Gemischten Parlamentarischen Assoziationsausschuß einzusetzen, dem alljährlich ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden wird. Bei der Prüfung der Entwicklung des Handelsverkehrs, insbesondere der Ausnutzung der Zollkontingente der EWG zugunsten der Türkei sowie der Anwendung des Finanzprotokolls wurde festgestellt, daß die Auswirkungen der Anlaufphase der Assoziationsregelung als zufriedenstellend angesehen werden können.

Im Rahmen der Beratungen fand auch ein ausführlicher Gedankenaustausch über die Entwicklung des türkischen Arbeitsmarktes sowie über die Möglichkeiten der Beschäftigung türkischer Arbeitskräfte in der EWG statt.

Am 20. Dezember 1965 faßte der Assoziationsrat EWG - Türkei den Beschluß, ab 1. Jänner 1966 die Zollkontingente, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für die Türkei eröffnen, für Tabak, getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen zu erhöhen.

Abkommen von Jaunde

Am 7. April 1965 fand in Brüssel die zweite Tagung des Assoziationsrates Assoziierte afrikanische Staaten und Madagaskar (AASM) statt. Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Beratung des Entwurfes eines Beschlusses über die Ursprungsdefinition. Der Assoziationsrat stellte dabei fest, daß bezüglich fast aller erörterten Erzeugnisse Einvernehmen bestand und beauftragte den Assoziationsausschuß, die Beratungen über diejenigen Erzeugnisse, bei denen noch kein Einvernehmen erzielt

- 21 -

werden konnte, fortzuführen. Während der Ratssitzung wurde der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft zum Präsidenten des Schiedsgerichtes der Assoziation ernannt und die Einrichtung eines paritätischen Sekretariates beschlossen.

Vom 29. September bis 2. Oktober 1965 tagte in Luxemburg der Paritätische Ausschuß der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation. Der Paritätische Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der 18 Parlamente der assoziierten Staaten und aus 18 Vertretern des Europäischen Parlaments. Der Paritätische Ausschuß prüfte den Bericht über den ersten Jahresbericht des Assoziationsrats an die Parlamentarische Konferenz und nahm diesen einstimmig an. Von EWG - Seite wurde dem Paritätischen Ausschuß über die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziierung nach Ablauf des ersten Jahres der Durchführung des Abkommens berichtet.

Auf der Tagung vom 23. bis 26. November 1965 fand im Europäischen Parlament eine Aussprache statt, nach der eine Entschließung über die Ausweitung des Handels zwischen der EWG und den AASM angenommen wurde. In der Entschließung wurden in den beiden letzten Jahren und vor allem seit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens gemachte Fortschritte bei der Ausweitung des Handels zwischen der EWG und den assoziierten Staaten begrüßt und die Untersuchung gebilligt, die die EWG-Kommission im Hinblick auf die mögliche Steigerung des Verbrauches von Erzeugnissen der assoziierten Staaten in der Gemeinschaft angestellt hat. Das Parlament befürwortete Maßnahmen der EWG im Hinblick auf eine weltweite Organisation des Grundstoffhandels und empfahl, daß die Gemeinschaft in Verbindung mit den assoziierten Staaten und ihren nationalen Entwicklungsbanken eine Kreditpolitik in Gang setze, die den besonderen Bedingungen für die Investition in den assoziierten Staaten entspreche.

In der Zeit vom 6. bis 9. Dezember 1965 hielt die Parlamentarische Konferenz der Assoziation in Rom ihre zweite Jahrestagung ab.

Am 18. März 1966 tagte in Brüssel der Assoziationsausschuß EWG - AASM, um die am 18. Mai 1966 in Tananarive stattfindende

- 22 -

3. Tagung des Assoziationsrates vorzubereiten.

Im Rahmen des Assoziationsabkommens konzentrierte sich die Tätigkeit der EWG - Kommission weiterhin auf die Durchführung von Programmen für die Produktions- und Diversifizierungshilfe an die verschiedenen assoziierten Staaten.

Die Kontakte zwischen der EWG und den übrigen europäischen Ländern

EWG - Großbritannien

Die Kontakte zwischen der EWG und Großbritannien wurden im Rahmen des Ministerausschusses der Westeuropäischen Union aufrecht erhalten. Dabei kamen zahlreiche Fragen von gemeinsamen Interesse zur Sprache, so die Wirtschaftslage und die Wirtschaftspolitik Großbritanniens und der EWG, die Kennedy-Runde, die Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen, der Plan eines europäischen Patentabkommens und die Beziehungen zwischen der EWG und der EFTA.

Im Rahmen der Tagung der Versammlung der WEU vom 15. bis 17. November 1965 in Paris unter Vorsitz von Prof. Carlo Schmid wurden die aus der Lage der EWG erwachsenden Probleme eingehend erörtert, ebenso ein Bericht von britischer Seite über Großbritannien, EFTA und EWG.

EWG - Dänemark

Während der Tagung des EWG-Ministerrates vom 13. und 14. Mai 1965 wurden die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und der EWG geprüft. Der Ministerrat beauftragte die EWG-Kommission, eine Untersuchung über die Entwicklung der Handelsbeziehungen durchzuführen und ihm einen Bericht vorzulegen.

Im Rahmen der immer engeren Beziehungen zwischen der EWG-Kommission und der dänischen Regierung stattete der dänische Außenminister Haekkerup der Kommission einen Besuch ab. Aus

diesem Anlaß wurde im Juni 1965 der EWG von dänischer Seite ein Memorandum überreicht, in dem insbesondere die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der EWG und Dänemark, die Beziehungen zwischen den Gemeinschaft und Dänemark im Rahmen der Kennedy-Runde und die Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft und der EFTA behandelt wurden. Hauptzweck der Zusammenkunft war jedoch eine Aussprache über die Fragen, die sich mit der Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik für Dänemark stellen.

Der vom EWG-Ministerrat angeforderte Bericht über den Handel EWG-Dänemark wurde am 19. Oktober 1965 von der EWG-Kommission fertiggestellt und dem Ministerrat zugeleitet.

EWG - Jugoslawien

Vom 17. bis 25. Mai 1965 setzte eine jugoslawische Delegation die Besprechungen fort, die im Jänner 1965 aufgenommen worden waren. Diese Gespräche über den Handelsaustausch gaben den Delegationen Gelegenheit, sich über die in der EWG und in Jugoslawien geltenden Einfuhrregelungen zu unterrichten und die Meinung der Gesprächspartner in bezug auf die Aussichten für eine harmonische Entwicklung des Warenverkehrs zu prüfen.

Die jugoslawische Delegation wies unter anderem darauf hin, daß sie Wert darauf lege, die jugoslawischen Ausfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf einem Stand zu halten, der Jugoslawien eine Steigerung seiner Käufe innerhalb der EWG ermögliche, sowie seine Ausfuhren von gewerblichen Erzeugnissen zu erhöhen, während die Delegation der Kommission den Wunsch äußerte, daß sich die Ausfuhren der EWG nach Jugoslawien, besonders die Ausfuhren von gewerblichen Erzeugnissen, ständig ausweiten mögen.

Bei Beendigung der Gespräche stellten die beiden Delegationen fest, daß die fachliche Prüfung der Handelsprobleme nunmehr abgeschlossen sei. Sie beschlossen, die Ergebnisse ihrer Arbeiten ihren vorgesetzten Behörden zu unterbreiten.

- 24 -

EWG - Polen

Vom 29. März bis 2. April 1965 fanden zwischen einer Delegation der Volksrepublik Polen und einer Delegation der EWG-Kommission Besprechungen technischen Charaktes statt. Die beiden Delegationen hatten sich bereits im Laufe des Monats November 1964 getroffen, und das Problem der polnischen Eiereinfuhren in die Gemeinschaft zu prüfen. Im Sinne dieser Kontakte wurde von der EWG-Kommission die Zusatzabschöpfung für polnische Eier aufgehoben.

Bei dem Zusammentreffen im Frühjahr 1965 wurde von beiden Delegationen der Rahmen ihrer Besprechungen ausgeweitet, indem sie die allgemeine Entwicklung des Handelsaustausches von landwirtschaftlichen Erzeugnissen untersuchten. Darüber hinaus konnte die Delegation der Kommission Aufklärungen hinsichtlich der verschiedenen Landwirtschaftsverordnungen und der augenblicklichen Marktsituation geben, insbesondere für Malz, Schweinefleisch, Rinder- und Rindfleisch, Gänse sowie Zwiebeln; die polnische Delegation hingegen beantwortete Fragen bezüglich der Ausfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Gemeinschaft nach Polen. Die Arbeiten sollen zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden.

Die Beziehungen der EWG zu anderen außereuropäischen Staaten

EWG - Israel

Der im Handelsabkommen vom 4. Juni 1964 eingesetzte gemischte Ausschuss EWG - Israel tagte zum ersten Male vom 12. bis 14. April 1965 in Brüssel. Der gemischte Ausschuss erörterte die Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der EWG und Israel und widmete besondere Aufmerksamkeit den Fragen, die sich aus der Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse Israels in die Gemeinschaft, vor allem bei Zitrusfrüchten und Eiern, ergeben. Er beschäftigte sich ferner mit bestimmten Zollfragen bei gewerblichen Erzeugnissen.

EWG - Libanon

Am 21. Mai 1965 wurde in Brüssel das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der EWG und den Mitgliedstaaten einerseits, und der libanesischen Republik andererseits, das am 9. März 1965 paraphiert worden war, unterzeichnet.

Das Abkommen sieht die wechselseitige Gewährung der Meistbegünstigungsklausel im weitesten Sinne (also auch für zollähnliche und sonstige Bereiche), weiters die Koordinierung der Maßnahmen der EWG-Mitgliedstaaten zugunsten des Libanon auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, insbesondere die Entsendung von Fachleuten nach dem Libanon, die fachliche Ausbildung libanesischer Staatsangehöriger in der EWG, die Vorbereitung von Untersuchungen über die Nutzung des Wirtschaftspotentials des Libanon, die Lieferung technischer Ausrüstungen und schließlich die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses aus Vertretern der Kommission und des Libanon, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Handelsabkommens sorgen und die Entwicklung des Handels beobachten soll, vor.

Zum Zwecke der technischen Zusammenarbeit wird außerdem eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Abkommens beträgt 3 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Abschluß der Assoziierungsverhandlungen EWG - Nigeria

Am 8. Juli 1965 wurden die im November 1963 eingeleiteten Assoziierungsverhandlungen zwischen der EWG und Nigeria abgeschlossen. Der Text des Abkommens muß allerdings noch im Rahmen von Redaktionskonferenzen bereinigt und vom Ministerrat der EWG genehmigt werden.

Das Abkommen mit Nigeria entspricht der Erfüllung einer Absichtserklärung, welche die EWG 1963 anlässlich der Unterzeichnung ihrer afrikanischen Assoziationskonvention in Jaunde abgegeben hatte und mit der die Tür für den Beitritt weiterer

- 26 -

afrikanischer Staaten zur Assoziationskonvention, zu einer besonderen Assoziationsform oder zu bloßen Handelsverträgen offengehalten wurde.

Nigeria wählte ein spezielles Assoziationsabkommen, dessen Hauptinhalt handelspolitischer Art ist. Gegenüber der Konvention von Jaunde wurde insbesondere auf jegliche Finanzhilfe verzichtet. Das Abkommen sieht vor, daß die EWG die Importe aus Nigeria zoll- und handelspolitisch gleich behandelt wie die Einfuhren aus den 18 assoziierten Staaten, bis auf drei oder vier Produkte (Kakao, Palmöl, Erdnußöl und eventuell Furnierholz), für die nur Zollkontingente eingeräumt werden. Diese Zollkontingente werden jährlich erhöht, wobei der Satz der Erhöhung noch von der Bereitschaft Nigerias abhängt, die Zollpräferenzen für eine limitierte Anzahl von Waren aus dem Gemeinsamen Markt, die es angeboten hat, hinaufzusetzen. Die entsprechende Liste enthält 26 Produkte. Im weiteren erhielt Nigeria die gererelle Zusicherung, die EWG werde bei der Vervollständigung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik dafür Sorge tragen, daß die dem neuen Partner gewährten Handelsvorteile erhalten bleiben.

Die Vereinbarungen über das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr verpflichten Nigeria zur Gleichbehandlung der sechs Mitgliedstaaten und zu ihrer Meistbegünstigung gegenüber Drittländern. Die Assoziationspartner verpflichten sich sodann zur Gewährleistung des laufenden Zahlungsverkehrs, und sie nehmen ein Stillhalteabkommen hinsichtlich der Restriktionen des privaten Kapitalverkehrs in Aussicht. Als Institution sind ein Assoziationsrat, der mindestens einmal jährlich auf Ministerebene tagt, ein kleines Sekretariat und eine ad hoc zu bildende Schiedsinstanz vorgesehen.

Assozierung EWG - Tunesien und Marokko

Nach Prüfung des Ergebnisses der Ende 1964 mit Tunesien und Marokko abgeschlossenen Sondierungsgespräche erteilte der Ministerrat der EWG auf seiner Tagung vom 14. und 15. Juni 1965

der EWG-Kommission ein erstes Mandat für Verhandlungen zum Abschluß eines umfassenden Assoziationsabkommens zwischen der EWG und den beiden nordafrikanischen Staaten Tunesien und Marokko

Die Eröffnungsrunde der Verhandlungen zwischen der EWG und Tunesien fanden vom 6. bis 8. Juli 1965 in Brüssel statt, wobei ein umfassender Meinungsaustausch über die im landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich einzuführende Präferenzregelung stattfand.

Die erste Verhandlungsrunde zum Abschluß eines Assoziationsabkommens zwischen der EWG und Marokko fand vom 12. bis 14. Juli 1965 in Brüssel statt. Auch hier war Gegenstand der Verhandlungen die Schaffung eines alle EWG-Waren umfassenden Präferenzraumes im landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich. Von marokkanischer Seite wurde insbesondere auch die Bedeutung, die Marokko einer technischen und finanziellen Zusammenarbeit, sowie einem Arbeitskräftetausch mit der Gemeinschaft beimißt, hervorgehoben.

Die beiden Verhandlungen werden nach einer neuerlichen Befassung des EWG-Ministerrates, die notwendig wurde, fortgesetzt werden.

EWG - Algerien

Der Ministerrat beauftragte am 8. April 1965 den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Prüfung des Berichtes in Angriff zu nehmen, der von der Kommission nach Abschluß der Sondierungsgespräche mit Algerien ausgearbeitet wurde.

Verhandlungen EWG - Ostafrikanische Staaten

Die Verhandlungen zwischen der EWG und den drei afrikanischen Staaten Kenia, Uganda und Tanzania wurden Anfang ¹⁹⁶⁵ Mai/ entsprechend dem vom EWG-Ministerrat am 12. und 13. Oktober 1964 der Kommission erteilten Verhandlungsmandat eröffnet. Sie ermöglichten einen Überblick über die sich stellenden Probleme, führten jedoch noch nicht zu einer Lösung derselben. Für die

- 28 -

künftigen Besprechungen mit diesen Staaten stellen sich ähnliche Fragen wie bei den Verhandlungen mit Nigeria; der EWG-Ministerrat muß nun das Verhandlungsmandat für die EWG-Kommission vervollständigen und verschiedene noch offenstehende Fragen prüfen.

EWG - Lateinamerika

Der im Jahre 1963 zwischen der Kommission und den Vertretern Lateinamerikas eingeleitete Gedanken- und Informationsaustausch wurde am 30. April 1965 wieder aufgenommen. Diskussionsthema war die von mehreren dafür eingesetzten Arbeitsgruppen erstellte ausführliche Analyse der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Lateinamerika und der EWG sowie die damit verbundenen Probleme.

Beziehungen zu Indien

Das Europäische Parlament behandelte anlässlich seiner Tagung vom 23. bis 26. November 1965 die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Indien, wobei zur Abschluß eine EntschlieÙung gefaÙt wurde.

In der EntschlieÙung fordert das Parlament die EWG-Kommission auf, die Kontakte mit den Vertretern der indischen Regierung fortzusetzen und zu intensivieren, um die Aufnahme echter zweiseitiger Verhandlungen, sei es auch nur zur Sondierung, vorzubereiten, durch die eine Ausweitung des Handels zwischen den EWG-Ländern und Indien gewährleistet werden kann.

ENTWICKLUNG INNERHALB DER EWGWirtschaftspolitik

Der auf Beschluss des Ministerrates der EWG vom 15. April 1964 gegründete "Ausschuss für mittelfristige Wirtschaftspolitik", dessen Aufgabe es ist, einen Vorentwurf des Programmes für die mittelfristige Wirtschaftspolitik auszuarbeiten und die Leitsätze der von den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft für die nächsten fünf Jahre beabsichtigten Wirtschaftspolitik darzustellen und so eine Koordinierung zu erleichtern, ist mehrmals zusammengetreten. Hinsichtlich der Arbeiten dieses Ausschusses ergibt sich folgendes Bild:

In einem ersten Programm wird der Ausschuss eine allgemeine Übersicht über die Ziele und Fragen der mittelfristigen Wirtschaftspolitik und eine Analyse der Wachstumsbedingungen und der strukturellen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft gegeben. Ferner sollen bestimmte Aspekte der mittelfristigen Wirtschaftspolitik auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes, der Beschäftigungspolitik und der Berufsausbildung sowie der öffentlichen Ausgaben, insbesondere die Infrastrukturinvestitionen, behandelt werden. Auch die Fragen der Wissenschaftspolitik sollen erstmals erörtert werden.

Als Grundlage des ersten Programmentwurfes dienen ein von der Studiengruppe für mittelfristige wirtschaftliche Perspektiven erstellter "Zwischenbericht über die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven in der EWG bis 1970" und die Angaben über die Entwicklung der großen Posten der Budgets der Mitgliedstaaten für die Jahre 1960 bis 1964 und 1965 bis 1970, wobei die Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen besonders herausgestellt werden.

Die Fragen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungspolitik waren unter den Aspekten der mittelfristigen Wirtschaftspolitik ebenfalls Gegenstand von Beratungen. Dabei stellte sich heraus, daß sich von dieser Seite her wesentliche Änderungen der mittelfristigen Wachstumsbedingungen ergeben werden und daß das

- 30 -

Arbeitskräftepotential qualitativ und quantitativ verbessert werden muß.

Der Ausschuss hat die Bildung von Arbeitsgruppen für einzelne Themen beschlossen und zunächst Arbeitsgruppen für sektorale Strukturpolitik, Einkommenspolitik und für die Politik der wissenschaftlichen und technischen Forschung geschaffen. Darüberhinaus wird der Ausschuss mit anderen Ausschüssen und Institutionen auf Gemeinschaftsebene in den Fragen ihres jeweiligen Arbeitsgebietes zusammenarbeiten.

Der Sachverständigenausschuss für Konjunkturpolitik prüfte in seiner vierteljährlichen Sitzung im September 1965 die Wirtschaftslage der Gemeinschaft und die Entwicklungsperspektiven und kam zum Ergebnis, daß die Konjunkturbelebung in der Gemeinschaft in den letzten Monaten des Jahres 1965 aber auch im Jahre 1966 andauern wird. Eine mögliche Verlangsamung der Ausfuhren der Gemeinschaft im Jahre 1966 dürfte durch eine stärkere Inlandsnachfrage ausgeglichen werden. Ein gewisser Produktionsrückgang in einigen Ländern der Gemeinschaft wird durch eine Produktionsausweitung in anderen Mitgliedstaaten wettgemacht werden.

Auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs hat die EWG-Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates ausgearbeitet, demzufolge die statistischen Angaben im Kapitalverkehr mit Drittländern nach folgendem einheitlichen Schema aufgestellt werden sollen:

- Aufgliederung nach Kategorien der Kapitalbewegungen, im Hinblick auf Bestimmung oder Herkunft nach dritten Ländern (oder Ländergruppen) aufgeschlüsselt;
- Aufgliederung der Direktinvestitionen, Kredite und Darlehen nach Wirtschaftszweigen; nach ihrer Herkunft aus dritten Ländern (oder Ländergruppen) aufgeschlüsselt;
- Aufgliederung der Direktinvestitionen aus dritten Ländern nach den Bestimmungsgebieten.

Diese Angaben sind der Kommission jährlich spätestens fünf Monate nach Ablauf des erfaßten Jahres mitzuteilen. Zum ersten Mal sollen diese Daten für das Jahr 1965 gesammelt werden.

Die Kommission hat dem Rat ferner eine Entscheidung empfohlen, wonach der Rat mindestens einmal, jährlich an Hand eines von der Kommission nach Anhören der Mitgliedstaaten vorgelegten Berichtes prüfen möge, welche Politik die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kapitalbewegungen aus dritten Ländern auf dem Gebiet der Devisenwirtschaft, Besteuerung, Niederlassungsregelung, Kreditgewährung und gegebenenfalls in anderen Bereichen verfolgen sollen.

Handelspolitik

Auf dem Gebiet der Handelspolitik sind drei Verordnungsvorschläge von Bedeutung, die die Kommission dem Rat unterbreitet hat:

1. der Vorschlag für eine gemeinsame Liste für die Liberalisierung der Einfuhren gegenüber Drittländern;
2. der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus gemeinschaftsfremden Ländern;
3. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur schrittweisen Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrkontingente in der Gemeinschaft.

Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Die gemeinsame Liberalisierungsliste soll alle Zolltarifpositionen erfassen, die in den Mitgliedstaaten der EWG gegenüber den GATT-Ländern, mit Ausnahme der Tschechoslowakei, liberalisiert sind. Vom Inkrafttreten dieser Liste an sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Mitgliedern des GATT gegenüber mengenmäßige Beschränkungen bei den von der Liste erfaßten Waren zu unterlassen. Änderungen der Liste (Erweiterung, Kürzung, Zurücknahme) sind nur durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der EWG-Kommission möglich. Bei Zurücknahme einer Ware von der Liste

- 32 -

setzt der Rat gleichzeitig das Kontingent fest, das die Gemeinschaft den Drittländern für die betreffende Ware eröffnet. - Zu einem späteren Zeitpunkt soll über die Anwendung der Liste auf GATT-fremde Drittländer, deren Aussenhandelsvorschriften sich aber an die Grundsätze des GATT anlehnen, entschieden werden. Für die Handelspolitik gegenüber Staatshandelsländern werden zurzeit Sonderbestimmungen ausgearbeitet.

Der Vorschlag einer Verordnung über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien und Subventionen bei Einfuhren aus gemeinschaftsfremden Ländern enthält die diesbezüglichen Regeln des GATT und legt die zulässigen Gegenmaßnahmen und ihre Anwendungsmodalitäten fest. Die Gegenmaßnahmen gegenüber GATT-Staaten sind nur in Form von Antidumping- oder Ausgleichszöllen möglich, die die Höhe der Dumpingspanne oder der für die betreffende Ware gewährten Prämie oder Subvention nicht überschreiten dürfen. Bei Anwendung der oben erwähnten Praktiken durch GATT-fremde Länder sind auch andere Maßnahmen zulässig.

Das Europäische Parlament billigte in einer Entschlie-ßung zu diesem Vorschlag die Bestimmungen, die für alle Mitgliedstaaten eine gemeinsame Gesetzgebung in dem erforderlichen Umfang und die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Gemeinschaft als solche gegen Praktiken von Dumping, Prämien und Subventionen schaffen, doch hat das Parlament die Kommission aufgefordert, gewisse Änderungen in ihrem Vorschlag vorzunehmen. So soll vor allem bei der vorläufigen Festsetzung des Antidumping- oder Ausgleichzolls durch die Kommission im Dringlichkeitsverfahren der Rat auf Vorschlag der Kommission die Möglichkeit haben, den Zeitraum von drei Monaten, nach dessen Ablauf die vorläufig erhobenen Beträge als endgültig einzubehalten angesehen werden, zu verlängern. Die Verordnung soll ferner genau festlegen, daß die von der Kommission während des Antidumping-Verfahrens erhaltenen Auskünfte nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den sie eingeholt wurden. Im Hinblick auf eine größtmögliche Rechtssicherheit soll vorgesehen werden, welche Sanktionen anzuwenden sind, wenn der Kommission die von ihr

als notwendig erachteten Auskünfte verweigert werden. Schließlich verlangt das Parlament, daß ihm die Kommission wenigstens einmal im Jahr über die Durchführung der Verordnung berichtet.

Der Grund für den Vorschlag einer Verordnung des Rates über die schrittweise Einführung des gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrkontingente in der Gemeinschaft liegt darin, daß trotz weitgehender Liberalisierung bisher kein Mitgliedstaat der EWG auf mengenmäßige Beschränkungen ganz verzichten konnte und die diesbezüglichen nationalen Regeln beträchtlich voneinander abweichen. Damit ist die Gefahr von Verkehrsverlagerungen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten innerhalb der Gemeinschaft verbunden. Durch die Verordnung sollen diese Unterschiede schon jetzt weitgehend beseitigt werden. Nach dem Verordnungsvorschlag werden die Kontingente durch den Rat oder die Kommission auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt und die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen den zuständigen nationalen Behörden überlassen. Spätestens am Ende der Übergangszeit sollen gemeinsame Einfuhrregelungen angewendet und die einzelstaatlichen Kontingente durch Gemeinschaftskontingente abgelöst werden.

Die Entscheidung des Ministerrates der EWG vom 9. Oktober 1961 über die Vereinheitlichung der Geltungsdauer der Handelsabkommen mit Drittländern hat die Frist, innerhalb der die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten alle geltenden Abkommen über die Handelsbeziehungen und alle von den Mitgliedstaaten geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge überprüfen muß, um sicherzustellen, daß sie nicht die Festlegung der im EWG-Vertrag vorgesehenen Politik behindern, mit 1. Jänner 1966 begrenzt. Da die erforderlichen Prüfungsarbeiten nicht termingerecht abgeschlossen werden konnten, hat die EWG-Kommission eine Verlängerung der Frist bis 31. Dezember 1967 beantragt.

Finanz- und Steuerpolitik

Die zweite Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern bringt Bestimmungen über die Struktur und die Anwendungsmodalitäten des Mehrwertsteuersystems. Die Mehrwertsteuer soll eine allgemeine Verbrauchssteuer auf die Ausgaben des Letztverbrauchers sein. Nach der Methode des Vorsteuerabzuges wird auf jeder Stufe der zugefügte Mehrwert belastet. So wird jede Steuerkumulierung vermieden, die bei den gegenwärtigen "Kaskadensteuern" Ursache von Wettbewerbsverzerrungen ist. Damit die Mehrwertsteuer möglichst wettbewerbsneutral ist, muß sie systemgerecht angewendet werden und alle wirtschaftlichen Tätigkeiten (Produktion, Verteilung einschließlich des Einzelhandels, Dienstleistungen) besteuern. Befreiungen sind möglichst zu vermeiden. Dadurch wird es möglich, die Steuer auf einfachere Art und Weise zu erheben und einen minder hohen Steuersatz festzusetzen. Die Mehrwertsteuer wird zunächst nach dem Bestimmungslandprinzip nur auf steuerbare Vorgänge erhoben, die im Inland bewirkt werden. Bis zur Abschaffung der Steuergrenzen innerhalb der EWG (Übergang zum Ursprungslandprinzip) stimmt daher das Anwendungsgebiet mit dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates überein. Der Rat hat den Vorschlag dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme übermittelt.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten billigten das Mandat das die Leiter der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten einer Arbeitsgruppe der Kommission erteilt hatten, die mit Arbeiten für die Harmonisierung der Verbrauchssteuern befaßt ist. Die Arbeitsgruppe soll die Verbrauchssteuern, die nicht harmonisiert werden können, die, deren Harmonisierung nicht erforderlich ist, jene die aufgehoben werden können und schließlich die Verbrauchssteuern ermitteln, die in die gemeinsame Mehrwertsteuer aufgenommen werden können. Bei dieser Ermittlung ist dem Finanzbedarf der Mitgliedstaaten Rechnung

zu tragen und zu berücksichtigen, daß die Steuerschranken innerhalb der EWG eines Tages beseitigt werden müssen.

Zollpolitik

Durch die Verordnung über eine gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs soll eine gemeinsame Ursprungsbestimmung eingeführt werden, welche die in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Definitionen ersetzen soll. Die gemeinsame Begriffsbestimmung gilt auch bei der Ausfuhr von Waren aus der Gemeinschaft für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse.

Die Mitgliedstaaten der EWG haben untereinander die nationalen Zölle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 um weitere 10 % gesenkt. Damit betragen die Binnenzölle der EWG-Staaten gegenüber den am 1. Jänner 1957 angewandten Zollsätzen:

auf dem industriell-gewerblichen Sektor 20 %

(Senkung um 80 %;)

auf dem landwirtschaftlichen Sektor für Produkte, die nicht dem Abschöpfungs-system unterliegen, 35 bzw. 40 % (Senkung um 60 bzw. 65 %).

Ohne die Beschleunigungsmaßnahmen hätte die interne Zollsenkung zum 1. Jänner 1966 nur 60 % betragen, und zwar sowohl für den industriellen wie für den landwirtschaftlichen Bereich.

Die noch ausstehenden internen Zollsenkungen während der dritten Stufe der Übergangszeit hat der Ministerrat der EWG mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festzulegen. Die Kommission hat bereits in der "Initiative 1964" vorgeschlagen, die innergemeinschaftlichen Zölle mit Wirkung vom 1. Juli 1967 vollständig zu beseitigen, doch hat der Ministerrat der EWG hiezu noch nicht Stellung genommen.

Bekanntlich ist infolge eines Beschleunigungsbeschlusses die zweite Stufe der Angleichung der nationalen Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für den gewerblich-industriellen Sektor mit Wirkung vom 1. Juli 1963 durchgeführt worden. Im wesentlichen erfolgte diese Angleichung

- 36 -

an die im Rahmen der Zollsenkungsverhandlungen 1960/61 im GATT (Dillon-Runde) um 20 % gesenkten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Die nach dem EWG-Vertrag zum 1. Jänner 1966 vorgesehene 2. Stufe der Angleichung der nationalen Zollsätze an den ungekürzten Gemeinsamen Zolltarif hätte eine große Zahl von empfindlichen Zollerhöhungen zur Folge. Die Mitgliedstaaten der EWG sind sich einig, den bestehenden Zustand beizubehalten, insoweit dieser mit dem EWG-Vertrag im Einklang zu bringen ist.

Für jene Produkte des landwirtschaftlichen Sektors, die nicht dem Abschöpfungs-system unterliegen, wurde die zweite Angleichung der nationalen Zollsätze an den Gemeinsamen Zolltarif vertragsgemäß mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 vollzogen.

Agrarpolitik

Der Ministerrat der EWG gab seine grundsätzliche Zustimmung zu einer Verordnung über die Errichtung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG. Dieses Informationsnetz soll der Gemeinschaft von typischen landwirtschaftlichen Betrieben der verschiedenen Gebiete die Daten liefern, die für die Gestaltung und Fortentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig sind. Vor allem dienen die gewonnenen Zahlen der jährlichen Feststellung der Einkommenslage in den für die gemeinsame Agrarpolitik besonders maßgeblichen Betrieben und der Untersuchung der Wirtschaftsvorgänge in bestimmten landwirtschaftlichen Betrieben, die ein besonderes Augenmerk auf Gemeinschaftsebene verdienen.

Auf dem Sektor der Marktordnungen ist besonders eine auf Antrag Italiens erlassene Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 "Obst und Gemüse" zu erwähnen.

Durch die Änderung entfällt vor allem die Bestimmung der Verordnung Nr. 23, wonach die Feststellung ernsthafter Störungen oder drohende ernsthafte Störungen die Voraussetzung für die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Erzeugnissen aus

Drittländern sind. Die Ausgleichsabgaben werden in solchen Fällen erhoben, in denen der Preis eines Erzeugnisses bei der Einfuhr aus dritten Ländern unter dem gemeinschaftlichen Referenzpreis liegt. Die Abgabe entspricht somit fortan dem Unterschied zwischen Referenzpreis und Einfuhrpreis. Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, wobei dieses Mittel um einen Pauschbetrag erhöht wird, damit der Referenzpreis und der Preis bei der Einfuhr aus dritten Staaten auf der gleichen Handelsstufe vergleichbar sind. Die Kommission setzt den Referenzpreis auf Grund des während der drei letzten Jahre geltenden Durchschnittspreises und für gewöhnliche Ernten berichtigt fest. Die Preise werden saisonal gestaffelt. Die Einfuhrpreise werden nach Maßgabe der auf den repräsentativsten Märkten festgestellten niedrigsten Preisen festgesetzt. - Soweit für Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors Zollsätze im GATT gebunden sind, wird - falls die Erhebung der Ausgleichsabgabe Schwierigkeiten hervorruft - der Rat auf Grund eines Vorschlages oder einer Empfehlung der Kommission beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

In Durchführung der übrigen schon bestehenden Marktordnungen wurde eine Anzahl von Preisen, Erstattungen und Abschöpfungsbeträgen festgesetzt.

Die künftigen Marktordnungen für Fette und für Zucker waren neuerlich Gegenstand von Beratungen.

Der Ministerrat der EWG hat in seinen Beschlüssen vom 15. Dezember 1964 die Kommission aufgefordert, ihm bis zum 1. April 1965 Vorschläge zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu erstatten. In Entsprechung dieses Auftrages hat die Kommission am 31. März 1965 dem Ministerrat unter dem Titel "Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik - eigene Einnahmen der Gemeinschaft - Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments" ein Dokument vorgelegt, das folgende Vorschläge enthält:

1. Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik;
2. Vorschlag für durch den Rat gemäß Artikel 201 des Ver-

- 38 -

trages zu erlassende Bestimmungen zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft.

3. Entwurf des Vertrages zur Änderung der Artikel 201 und 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Diese Vorschläge sind insofern von besonderer Bedeutung, als die Gemeinschaft dadurch über eigene Einnahmen verfügen würde und die Ausgaben nach Gemeinschaftsverfahren festzulegen wären. Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik würde in zwei Stufen erfolgen. Bis 30. Juni 1967 wäre eine Übergangsregelung in Kraft und ab 1. Juli 1967 würde bereits die Regelung ^{für} die Endphase des Gemeinsamen Marktes gelten. Von diesem Zeitpunkt an sollten die Einnahmen aus den Abschöpfungen und Zöllen bei der Einfuhr von Waren aus dritten Ländern der Gemeinschaft als eigene Einnahmen zufließen. Die Kommission schlug ferner eine begrenzte Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments vor. Sobald jedoch gemäß Artikel 138 des EWG-Vertrages allgemeine direkte Wahlen zum Europäischen Parlament stattgefunden haben werden, sollte die Zuständigkeit auch für die Festsetzung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft, die zur Zeit bei den Mitgliedstaaten liegt, zur Gänze auf die Gemeinschaft übergehen.

Über diese Vorschläge konnte der Ministerrat keine Einigung erzielen. Die Kommission hat daraufhin in einem Memorandum neue Vorschläge erstattet. Demnach soll die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes sowohl für industrielle als auch für landwirtschaftliche Produkte mit 1. Juli 1967 durchgeführt, die Gemeinschaftsfinanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik aber erst ab der im Rom-Vertrag vorgesehenen Frist vom 1. Jänner 1970 an, also nach der verbleibenden 4 1/2-jährigen Übergangszeit vorgenommen werden.

Nach den Tagungen des Ministerrates der EWG Mitte und Ende Jänner 1966 wurde seitens der Ständigen Vertreter ein Gesamtbericht über diese Fragen erstellt, der als Grundlage einer Lösung dienen soll.

Mit den Grundverordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen, der Finanzierungsverordnung und der Verordnung zur Errichtung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen sind Ausschüsse geschaffen worden, damit die für das Funktionieren der gemeinsamen Marktordnungen erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EWG-Kommission gewährleistet wird. Diese Ausschüsse tagen in regelmäßiger Folge unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Besondere Bedeutung kommt diesen Ausschüssen deshalb zu, weil sie auf Grund der von der Kommission vorgelegten Entwürfe Stellungnahmen abgeben können und dabei nach dem im Artikel 148 des EWG-Vertrages vorgesehenen Verfahren abstimmen. Um eine einheitliche Arbeit der Ausschüsse sicherzustellen, hat die EWG-Kommission einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung aller bestehenden Ausschüsse vorgelegt. Die Verwaltungsausschüsse für die Marktorganisationen und der Fondsausschuß haben diese Geschäftsordnung bereits angenommen.

Die EWG-Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie zur gemeinschaftlichen Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus dritten Ländern vorgelegt.

Zu den bisher bestehenden Marktorganisationen soll mit Wirkung vom 1. Juli 1966 eine "Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse" in Kraft treten. Die EWG-Kommission hat dem Ministerrat einen diesbezüglichen Verordnungs^rvorschlag vorgelegt. Die Konzeption der vorgeschlagenen Marktordnung lehnt sich weitgehend an die Grundverordnung für Obst und Gemüse an. Wie in dieser sollen gemeinsame Normen für Güte, Größensortierung und Aufmachung eingeführt werden. Die Qualitätsnormen sollen mit 1. Juli 1966 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt sollen sowohl zum Handel zwischen den EWG-Ländern als auch mit Drittländern nur jene Produkte zugelassen werden, die den Qualitätsnormen entsprechen. Die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsnormen soll bei den Mitgliedstaaten liegen.

- 40 -

Der Entwurf sieht ab 1. Juli 1967 Markt- und Interventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Preiseinbrüchen und die Anwendung von Ausführmindestpreisen vor. Über die Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen für die Endphase des Gemeinsamen Marktes soll der Ministerrat der EWG bis spätestens 1. Juli 1967 befinden.

Über die Vereinheitlichung der Ein- und Ausführregelungen gegenüber Drittstaaten und über Schutzmaßnahmen bei ernstlichen Störungen soll der EWG-Ministerrat beschließen können. Die Ausgangszölle sollen mit 1. Jänner 1967 bereits um 80 % verringert und die Zölle mit 1. Juli 1967 zur Gänze abgebaut werden. Auf Einfuhren aus Drittländern sollen ab 1. Juli 1967 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig angewandt werden. Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle müssen abgeschafft werden. Ausgleichsabgaben im innergemeinschaftlichen Handel dürfen nur während der Übergangszeit eingehoben werden. Die Marktordnung sieht wie die anderen Marktordnungen auch einen Verwaltungsausschuss vor. Die Bedeutung dieser Marktordnung geht schon daraus hervor, daß der Wert der unter diese Marktordnung fallend^{en} in der EWG erzeugten Gartenbauprodukte jährlich über 600 Mio \$ ausmacht. Dies entspricht vergleichsweise einem Drittel des Produktionswertes für Eier und Geflügel oder einem Fünftel des Wertes der Getreideerzeugung in der EWG. Die Arbeiten an den gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und Fette wurden fortgeführt.

Verkehrspolitik

Der Ministerrat der EWG hat einer Lösung für die gemeinsame Organisation des Güterverkehrsmarktes der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt zugestimmt. Diese Lösung legt ein System fest, das später durch Verordnungen näher geregelt werden muß.

Diese gemeinsame Organisation wird in zwei Stufen herbeigeführt, deren erste drei Jahre dauert und deren zweite am 31. Dezember 1972 endet. Während dieser beiden Stufen

sind die Bedingungen, unter denen die Märkte funktionieren, wie folgt einander anzunähern:

Innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten des Systems erfolgt die

- Regelung des Zugangs zum Beruf des Verkehrsunternehmers und zu seiner Ausübung sowie die Bestimmung der Mittel zur Überwachung der Verkehrskapazität und die Festlegung der Kriterien, nach denen diese Mittel angewandt werden können;
- Definition der Regeln betreffend die vertikalen und horizontalen Absprachen; diese Regeln müssen den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit zur Bildung von Einheiten mit technisch und wirtschaftlich vernünftigen Dimensionen lassen;
- gemeinsame Lösung für etwaige Probleme bei gewissen nichtstaatlichen Eingriffen, welche die Beförderungspreise betreffen und die Wettbewerbsbedingungen verfälschen;
- gemeinsame Lösung für das Problem der Anrechnung der Wegkosten.

In der zweiten Stufe ist vor dem 31. Dezember 1972 das finanzielle Gleichgewicht der Eisenbahnen unter Berücksichtigung der Normalisierung der Konten sowie der Lösung der Probleme der staatlichen Eingriffe (Gebietsplanung, Stützungs-tarife usw.) zu regeln. Ferner hat der Rat mit seiner Entscheidung vom 13.5.1965 einen Zeitplan für die Durchführung der Harmonisierung der Wettbewerbsbestimmungen festgelegt. Der Zeitplan für die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen ist weiterhin anzuwenden.

Für den Fall, daß die Stabilität der Wirtschaft eines Landes durch die Entwicklung des Verkehrsmarktes gefährdet wird, soll die Verordnung eine Schutzklausel vorsehen, die ein gemeinschaftliches Verfahren bestimmt, nach dem die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer allgemeinen Politik die notwendigen Interventionsmaßnahmen auf dem Verkehrsmarkt treffen können.

- 42 -

Hinsichtlich der Errichtung der gemeinsamen Verkehrs-
marktorganisation ist ferner zu bemerken:

Die für die erste Stufe vorgesehen^{en} Bestimmungen
gelten nur für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen
den Mitgliedstaaten. Im innerstaatlichen Verkehr können die
Mitgliedstaaten für die drei Verkehrsträger entweder die
bisherige Regelung aufrechterhalten oder diese so ändern,
daß sie der für die zweite Stufe vorgesehenen Regelung an-
genähert wird. Für die Eisenbahnen und den Straßenverkehr
über 50 km kommt ein obligatorisches Margentarifsystem
zur Anwendung. Dieses Tarifsysteem schließt Vereinbarungen
außerhalb der Marge nicht aus, doch müssen diese gerecht-
fertigt sein und veröffentlicht werden. Für den Binnen-
wasserstraßenverkehr wird ein Referenzmargentarifsystem
eingeführt, das eine freie Preisbildung zuläßt. Die Referenz-
tarife müssen ebenso wie die von ihnen abweichenden Preise
und Beförderungsbedingungen veröffentlicht werden. Diese
obligatorischen und Referenztarife sind auf der Basis von
Kriterien zu erstellen, die vom Rat festgelegt werden. Diese
Tarife werden für den nationalen Verkehr von jedem Mitglied-
staat und für den internationalen Verkehr von den Mitgliedstaaten
durch Vereinbarung untereinander genehmigt.

Die Bestimmungen für die zweite Stufe gelten sowohl
für den innerstaatlichen als auch für den grenzüberschreitenden
Verkehr. Das Referenztarifsystem wird auf den grenzüber-
schreitenden Binnenschiffajtsverkehr, gewisse vom Rat zu
definierende innerstaatliche und grenzüberschreitende Beför-
derung von Massengütern und andere von den Mitgliedstaaten
zu bestimmende innerstaatliche Beförderungen angewandt.

Die Eisenbahnen müssen bei den der Referenztarifizierung
unterliegenden Transporten einen Haushaltsausgleich herbei-
führen, wobei ein Anteil ihrer fixen Kosten anzulasten ist.
Wenn die Regierungen den Eisenbahnen aus verkehrsfremden Grün-
den außergewöhnlich niedrige Tarife vorschreiben, sind diese
Tarife als gemeinwirtschaftliche Lasten zu betrachten, ge-
trennt zu verbuchen und finanziell auszugleichen.

- 43 -

Das obligatorische Margentarifsystem findet in der zweiten Stufe auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr und im grenzüberschreitenden Straßenverkehr über 50 km, mit Ausnahme der noch zu bestimmenden, dem Referenztarifsystem unterliegenden Beförderung gewisser Massengüter, sowie auf innerstaatliche Transporte Anwendung, die von einer noch zu bestimmenden Entfernung an nicht der Referenztarifizierung unterliegen.

Alle diese Vorschläge werden von den Ständigen Vertretern noch einem näheren Studium unterliegen.

Auf dem Gebiet der Infrastrukturinvestitionen für den Verkehr wurde ein Beratungsverfahren eingeführt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle diesbezüglichen Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse mit, die Kommission ihrerseits bringt alle derartigen Vorhaben den Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Wenn es die Kommission für zweckmäßig hält oder auf Antrag eines Mitgliedstaates findet eine Beratung der mitgeteilten Vorhaben statt.

Die Untersuchung über die noch offenen Fragen betreffend den Vorschlag über Abmessungen und Gewichte der Nutzkraftfahrzeuge wird vom Ausschuss der Ständigen Vertreter fortgesetzt.

In einer Entscheidung hat der Rat die Arbeiten festgelegt, die die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Bereitstellung von Unterlagen für die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik festzusetzende Finanzordnung für die Benutzung der Verkehrswege durchführen werden.

Eine Richtlinie des Rates sieht Maßnahmen zur Vereinheitlichung gewisser Vorschriften betreffend die für den internationalen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Genehmigungen vor. Vom 1. Jänner 1966 an werden diese Genehmigungen von den Behörden des Mitgliedstaates erteilt werden, in dem das für die Beförderung vorgesehene Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Die Verordnung über die Einführung eines Gemeinschaftskontingentes im Straßengüterverkehr wird, da eine grundsätzliche Einigung über die Marktorganisation auf dem Verkehrssektor

- 44 -

erzielt wurde, am 1. Jänner 1966 in Kraft treten.

Zur Harmonisierung von Vorschriften, die den Wettbewerb auf dem Verkehrssektor beeinflussen, genehmigte der Rat eine Entscheidung, die für bestimmte Termine folgendes vorsieht:

- die Beseitigung der Doppelbesteuerung für Kraftfahrzeuge;
- die Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Fahrzeuge enthaltenen Treibstoffs;
- die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für die Kraftfahrzeugsteuer;
- die Anpassung der spezifischen Steuervorschriften für den Werkverkehr und den gewerblichen Güterverkehr;
- die Einbeziehung der Verkehrsleistungen in das künftige gemeinsame Umsatzsteuersystem;
- die Beibehaltung der Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen, nur soweit dies zur Gewährleistung ausreichender Verkehrsbedienung unerlässlich ist;
- den Ausgleich nach gemeinschaftlichen Methoden für unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallende Verpflichtungen, die beibehalten werden, und Ausgleich für Belastungen, die durch Tarifermäßigungen aus sozialen Gründen entstehen;
- die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmungen und den finanziellen Ausgleich, den diese Normalisierung mit sich bringen könnte.
- die fortschreitende Harmonisierung der Vorschriften, welche die finanziellen Beziehungen zwischen den Eisenbahnunternehmungen und den Staaten regeln, um die finanzielle Eigenständigkeit dieser Unternehmungen zu gewährleisten;
- die Bestimmung der Beihilferegelung für den Verkehr unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte dieses Sektors;
- Die Angleichung der Vorschriften über die Arbeitsbedingungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnen-

- schiffahrtsverkehr auf die fortgeschrittensten hin;
- die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Zusammensetzung des Fahrpersonals;
 - Die Harmonisierung der Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeit;
 - die Harmonisierung der Überstundenregelung;
- die Einführung eines Heftes, das im Einzelfall die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften ermöglicht.

Auf Grund der im EWG-Ministerrat vom 22. Juni 1965 getroffenen Übereinkunft über die Organisation des Verkehrsmarktes und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat die EWG-Kommission folgende Änderungen zu ihrem Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterverkehr der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt vorgeschlagen:

- Das obligatorische Margentarifsystem wird durch ein Referenztarifsystem ergänzt; hierbei handelt es sich um ein System veröffentlichungs- und genehmigungspflichtiger Margentariife, die jedoch nur als Anhaltspunkte gelten und nicht verbindlich sind.

- Das neue Tarifsysteem wird in zwei aufeinanderfolgenden, jeweils drei Jahre umfassenden Phasen eingeführt. In der ersten Phase findet es nur im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung und wird erst ab 1. Jänner 1970, dem Beginn der zweiten Phase, auch im innerstaatlichen Verkehr der Mitgliedstaaten angewandt. Die ab 1. Jänner 1973 anzuwendende Regelung wird von den Gemeinschaftsorganen später festgelegt.

- Veröffentlichung der außerhalb der Margen angewandten Beförderungsentgelte und -bedingungen.

- Einsetzung eines Ausschusses zur Überwachung des Verkehrsmarktes.

- Einführung von Schutzmaßnahmen.

Die Kommission hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, Maßnahmen festzulegen, die zur Verwirklichung der mit obgenannter

- 46 -

Übereinkunft ausgearbeiteten Regelung erforderlich sind. In dem Bestreben, die neue Regelung vollkommen in den wirtschaftlichen Zusammenhang einzubauen, hat sie es nämlich für zweckmäßig erachtet, einige Punkte klarzustellen, zu denen sich der Rat am 22. Juni 1965 nicht ausdrücklich geäußert hatte. Deshalb sieht der Vorschlag der Kommission folgendes vor:

- Die Bandbreite der Margen wird für alle Tarife einheitlich auf 20 v.H. festgesetzt (d.h. die obere und die untere Grenze liegen jeweils 10 v.H. über oder unter dem Richtsatz); der Rat kann jedoch die Bandbreite für bestimmte Verkehrsleistungen verringern.

- Falls bei Beförderungen, die dem Referenztarifsystem unterliegen, Erscheinungen einer mißbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen oder eines ruinösen Wettbewerbs festgestellt werden, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorübergehend eine obligatorische Preisobergrenze oder Preisuntergrenze festsetzen. Diese Bestimmung ist als vorübergehende Maßnahme zu betrachten, die den gegebenenfalls zur Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags auf den Verkehr später zu erlassenden Vorschriften nicht vorgreifen darf.

- Um eine wirksame Überwachung des Verkehrsmarktes zu gewährleisten, werden die von den Mitgliedstaaten zu schaffenden Stellen über alle außerhalb der Margen der obligatorischen Tarife und der Referenztarife angewandten Preise Preisübersichten veröffentlichen und den zuständigen Behörden bei bestimmten repräsentativen Beförderungen auch die innerhalb der Margen liegenden Preise mitteilen, wobei letztere Preise jedoch nicht veröffentlicht werden.

- Die Einführung eines Gemeinschaftsverfahrens zur Anwendung der Schutzmaßnahmen.

Der so geänderte Vorschlag der Kommission sieht eine Organisation des Güterverkehrsmarktes der EWG in zwei Phasen vor:

- a) In der ersten Dreijahresphase (die am 1.1.1967 beginnt) wird für den innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen Binnenschiffsverkehr einerseits und Eisenbahn- und

Straßenverkehr andererseits unterschieden.

- Der Binnenschiffverkehr unterliegt dem Referenztarifsystem, somit einem nicht verbindlichen System. Die Verkehrsunternehmer können außerhalb der Margen liegende Preise vereinbaren, müssen dann jedoch diese Preise den mit der Veröffentlichung beauftragten einzelstaatlichen Stellen mitteilen.

- Der Eisenbahn- und der Straßenverkehr unterliegen dem obligatorischen Margentarifsystem. Ein Verkehrsunternehmer ist jedoch nach dem geänderten Verordnungsvorschlag berechtigt, Sondervereinbarungen mit Beförderungsentgelten außerhalb der Mindest- oder Höchstsätze der Margen abzuschließen; er hat sie jedoch den mit der Veröffentlichung beauftragten Stellen zu melden und auf Aufforderung der Behörden nachträglich die Gründe für den Abschluß dieser Vereinbarungen anzugeben. Der ursprüngliche Vorschlag von 1963 sah eine vorherige Genehmigung vor.

Während der ersten Stufe bleiben die einzelstaatlichen Regelungen für den innerstaatlichen Verkehr in Kraft, und die Mitgliedstaaten können sie nur im Sinn einer Annäherung an das Gemeinschaftssystem ändern.

b) In der zweiten Phase (die am 1.1.1970 beginnt) wird die Regelung für den Eisenbahn- und Straßenverkehr bei den sehr wichtigen Beförderungen von Massengütern gelockert werden; auf diese Beförderungen wird dann von einer bestimmten Tonnagegrenze ab auch das Referenztarifsystem angewendet, um die Wettbewerbsbedingungen zwischen den beiden Verkehrsträgern und der Binnenschifffahrt einander anzunähern. Hierzu hat die Kommission eine Liste mit folgenden Gütern vorgeschlagen: Getreide, Steinkohle, Braunkohlenbriketts, Koks, Erdöl und die wichtigsten Erdölerzeugnisse; Erze und Schrotte; Roheisen; Halbzeug der Eisen- und Stahlindustrie; Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie; Kupfer- und Kupferlegierungen; Sand; Lehm und Ton, bestimmte Schlacken; Salz, Schwefelkies; Schwefel; Steine; Zement; Rohphosphate; Düngemittel; andere Industriechemikalien.

- 48 -

Bezüglich des "Ausschusses zur Überwachung der Verkehrsmarktes" hat die Kommission vorgeschlagen, daß dieser bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die Kommission bei der Anwendung der Tarifierungsregelung zu unterstützen, rein beratende Funktionen ausüben soll. Sein Aufgabenbereich unterscheidet sich also deutlich von dem des Beratenden Verkehrsausschusses gemäß Artikel 83 des Vertrages.

Diese Regelung sieht ferner die Einführung einer Schutzklausel vor, auf Grund derer die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens, Schutzmaßnahmen für den Fall treffen können, daß die Anwendung des neuen Systems zu ernstlichen Störungen im Wirtschaftsleben oder Verkehrswesen eines Mitgliedstaates führt.

Die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund dieser Schutzklausel getroffenen Maßnahmen müssen der Kommission mitgeteilt werden. Falls die aufgetretenen Schwierigkeiten das wirtschaftliche Gleichgewicht des betroffenen Staates gefährden, hat die Kommission innerhalb 4 Tagen, eine Entscheidung zu treffen.

Diese Frist erhöht sich auf 15 Tage, falls diese Schutzmaßnahmen lediglich auf Grund von Störungen auf dem Verkehrsgebiet getroffen wurden; in diesem Fall ist der "Ausschuß zur Überwachung des Verkehrsmarktes" zu hören.

Die Kommission hat vorgeschlagen, daß die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen vom Rat mit der in Artikel 75 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit erlassen werden. Da diese Maßnahmen jedoch zumeist einen sehr technischen Charakter aufweisen, hat die Kommission es für zweckmäßig erachtet, keine vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorzusehen.

Für die Inkraftsetzung der geplanten Tarifregelung werden Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet, die insbesondere bezwecken:

- die Festlegung der Einzelheiten für die Veröffentlichung der Preise und die Vorschriften über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses zur Über-

wachung des Verkehrsmarktes;

- die Festlegung der Voraussetzungen für eine ständige Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und der Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Tarifgestaltung, der Rechtfertigung von Einzelverträgen, der Festlegung von Höchst- oder Mindesttarifen im grenzüberschreitenden Verkehr und der Überwachung ihrer Anwendung und bei Strafmaßnahmen für Übertretungen.

Die EWG-Kommission hat zur Durchführung des Artikels 79 Abs. 2 des EWG-Vertrages einen Vorschlag für eine Verordnung über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiete der Frachten und Beförderungsbedingungen ausgearbeitet und dem Ministerrat der EWG übermittelt.

Sozialpolitik

Die EWG-Kommission verabschiedete zwei Aktionsprogramme für die gemeinsame Berufsausbildung. Das erste befaßt sich mit der Berufsausbildung im allgemeinen, das zweite mit der Berufsausbildung in der Landwirtschaft. Die Dokumente wurden dem Ministerrat der EWG, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Maßnahmen, die die Kommission in Anwendung dieser Programme treffen wird, sollen vor allem folgenden Zielen dienen:

- der Angleichung des Ausbildungsstandes, insbesondere in den für Zu- und Abwanderungen innerhalb der Gemeinschaft in Frage kommenden Berufe ;
- der Vertiefung und Harmonisierung der pädagogischen Ausbildung sowie der Erleichterung der Einstellung von Lehrern und Ausbild-ern;
- der allgemeinen Verbreitung der besten pädagogischen Verfahren und Lehrmittel;
- der Durchführung von Programmen für Fachschulkurse oder Berufsumschulung im Rahmen der mittelfristigen Wirtschafts- und der regionalen Entwicklungspolitik;

- 50 -

- der Förderung aller Maßnahmen zugunsten der Teilnahme der Erwachsenen an Fortbildungskursen.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Verordnungen Nr. 3 und 4 betreffend die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer übermittelt. Der Vorschlag sieht zusätzliche Bestimmungen über die Gewährung der Familienzulage vor, wodurch gewährleistet werden soll, daß die Familienzulagen unmittelbar an die Person ausbezahlt werden, die für den Unterhalt der in einem anderen Land wohnhaften Anspruchsberechtigten tatsächlich aufkommt, falls die Arbeitnehmer selbst die Zulagen nicht an die Anspruchsberechtigten überweisen.

Zwei Richtlinienvorschläge der Kommission befassen sich mit der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie für deren Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung. Sie haben zum Zweck, den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Personen, die beruflich mit gefährlichen Stoffen umgehen müssen, zu gewährleisten und treffen Bestimmungen über den freien Verkehr von derartigen Stoffen innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

Die Verordnung über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wurde einer Neufassung unterzogen, die von der Verwaltungskommission beraten wird.

Die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der EWG haben die Maßnahmen geprüft, die die Mitgliedstaaten auf die Empfehlung der EWG-Kommission vom 23. Juli 1962 zur Annahme einer europäischen Liste der Berufskrankheiten getroffen haben. Dabei konnten bedeutende Fortschritte festgestellt werden.

Das Europäische Parlament befaßte sich in seiner Sitzung vom 23. bis 26. November 1965 mit der Entwicklung der sozialen Lage in der EWG. Dabei wurden drei Schwerpunkte herausgestellt:

- Die wirkungsvolle Abstimmung der einzelstaatlichen Beschäftigungspolitik auf Gemeinschaftsebene bzw. eine gemeinsame Beschäftigungspolitik.
- Die Angleichung der Sozialversicherungssysteme gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrages.

- Die sozialen Fragen der Gemeinschaftspolitik auf anderen Gebieten, insbesondere aber in der mittelfristigen Wirtschaftspolitik.

Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Die Kommission übermittelte dem Rat einen Richtlinienvorschlag für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für forstwirtschaftliche Tätigkeiten, der sich auf alle Tätigkeiten erstreckt, die mit den Besitzverhältnissen und den Anpflanzungs- und Pflegearbeiten zusammenhängen, welche erforderlich sind, um einen Baumbestand bis zum Nutzungsalter zu bringen, ferner die Waldnutzung, zu der im wesentlichen das Einschlagen, die Vorbereitung für den Verkehr und der Verkauf im ersten Stadium gehört. Im wesentlichen handelt es sich um eine Gleichstellung der In- und Ausländer.

Ein Richtlinienvorschlag der Kommission sieht die Aufhebung der Beschränkungen vor, die auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels natürliche Personen und Gesellschaften daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen wie Inländer in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen ist es gegenwärtig unmöglich, eine Richtlinie auszuarbeiten. Der Vorschlag sieht daher Übergangsbestimmungen vor.

Zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes und der Getränkeherstellung hat die Kommission dem Rat zwei Richtlinien vorgelegt, von deren Anwendungsbereich jedoch die Urproduktion ausgenommen ist, für deren Liberalisierung später eigene Richtlinien vorgesehen sind.

Das Europäische Parlament hat den Vorschlag der EWG-Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleis

- 52 -

stungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Einzelhandels sowie den dazugehörigen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend Übergangsmaßnahmen gebilligt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat die Richtlinienvorschläge über die selbständigen Tätigkeiten des Bereichs "Persönliche Dienste" (Gastwirtschaften und Schankstätten, Fremdenheime und ähnliche Betriebe, Zeltplatzbetriebe) mit den zugehörigen Übergangsmaßnahmen und den Richtlinienvorschlag betreffend selbständige forstwirtschaftliche Tätigkeiten, gutgeheißen.

Die EWG-Kommission hat die Vorschläge für eine Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler, der Lagerhalter und der Zollagenten und den Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten der in diesem Zusammenhang zu treffenden Übergangsmaßnahmen an den Rat weitergeleitet. Die Bestimmungen des erstgenannten Richtlinienentwurfes finden auf die selbständigen Tätigkeiten Anwendung, die im Anhang I des Allgemeinen Programms in den Gruppen 718 und 839 angeführt sind und für die bereits Ende 1963 die Beseitigung der bestehenden Beschränkungen erfolgen hätten sollen. Da die Benennung der betroffenen Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, nahm die Kommission die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie nicht durch Anführung der Berufe, sondern der davon betroffenen Tätigkeiten vor. Die dem Richtlinienvorschlag angeschlossene Aufstellung der beruflichen Bezeichnungen, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten für die angeführten Tätigkeiten üblich sind, sind daher lediglich indikativer Natur. Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, daß bestehende Beschränkungen unabhängig von der Bezeichnung der Berufe beseitigt werden müssen.

Der Begriff "Hilfsberufe des Verkehrs" umfaßt nur die Hilfsberufe des Verkehrs mit überwiegend kaufmännischen Aufgaben. Die Berufe vorwiegend technischer Art (Autobahnhöfe, Instandhaltung der Häfen etc.) sind im gegenständlichen Entwurf

nicht berücksichtigt; die Beseitigung von Beschränkungen bei diesen ist erst für Ende 1967 vorgesehen. Ferner fallen jene Hilfsberufe, deren Tätigkeiten mit dem Verkehr unmittelbar verbunden sind, wie der Schlafwagenbetrieb oder der Stückgutverkehr der Eisenbahn, nicht unter die gegenständliche Richtlinie.

Trotz der Beseitigung der Diskriminierungen würden jedoch für einige Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedingungen bestehen bleiben, die zu Verzerrungen führen könnten, Es ergibt sich daher bis zur Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung dieser Tätigkeiten bzw. bis zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen das Erfordernis von Übergangsmaßnahmen.

Die Kommission hat darum dem Rat für die Übergangszeit einen gesonderten Richtlinienvorschlag unterbreitet.

Rechtsangleichung

Auf Grund der Stellungnahmen der Regierungen der Mitgliedstaaten wird ein endgültiger Entwurf für ein Abkommen über die Gerichtszuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung der zivil- und handelsrechtlichen Entscheidungen und die Vollstreckung der öffentlichen Urkunden ausgearbeitet werden.

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten vorgelegt. Damit ist ein erster Schritt zur Harmonisierung der unterschiedlichen Pflanzenschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten getan. Der Rat hat beschlossen, hiezu das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören.

Wettbewerb

Die EWG-Kommission hat an die Mitgliedstaaten eine Empfehlung gerichtet, wonach bestimmte Verwaltungsvorschriften technischer Art der Kommission bereits im Entwurfsstadium mitzuteilen sind.

- 54 -

Diese Empfehlung gilt für Wirtschaftsbereiche, für die die Kommission die Harmonisierung der geltenden Vorschriften auf dem Richtlinien- oder Verordnungsweg beschlossen hat. Die Mitteilung muß so zeitig erfolgen, daß die Kommission die Möglichkeit hat, dem betreffenden Staat etwaige Bemerkungen noch vor dem Erlaß der betreffenden Vorschriften zu notifizieren.

Durch die Empfehlung, die sich auf die Bestimmungen des Artikels 5 des EWG-Vertrages stützt, soll vermieden werden, daß der Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft durch die Einführung neuer Rechtsvorschriften behindert wird, die von den Mitgliedstaaten in Bereichen erlassen werden könnten, in denen die Angleichung gerade anläuft.

In den Anwendungsbereich der Empfehlung fallen insbesondere Vorschriften über Qualität, Zusammensetzung, Verpackung, Konservierung und über die Kontrolle bestimmter gewerblicher oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Außerordentlicher Ministerrat zur Klärung der Lage in der EWG

Zur Beseitigung der Ende Juni 1965 bei der Diskussion über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik entstandenen Differenzen fanden im Jänner 1966 in Luxemburg zwei außerordentliche Tagungen der Außenminister der Mitgliedstaaten der EWG statt. Im wesentlichen ging es dabei um die Frage des Mehrheitsprinzips bei den Abstimmungen, die Funktionsweise der EWG-Kommission und um das Inkrafttreten des Vertrages über die Fusion der Exekutiven der Europäischen Gemeinschaften.

Von Beginn der dritten Stufe der Übergangszeit (1. Jänner 1966) an sieht der EWG-Vertrag auf verschiedenen Gebieten für Beschlussfassungen Stimmenvorheit vor. Frankreich ist gegen das Mehrheitsprinzip in jenen Fällen aufgetreten, in denen "sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiele stehen". In intensiven Aussprachen konnte schließlich folgende Einigung erzielt werden:

- 55 -

" I. Stehen bei Beschlüssen, die mit Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden können, sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel, so werden sich die Mitglieder des Rates innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen Mitgliedern des Rates unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrages angenommen werden können.

II. Hinsichtlich des vorstehenden Absatzes ist die französische Delegation der Auffassung, daß bei sehr wichtigen Interessen die Erörterung fortgesetzt werden muß, bis ein einstimmiges Einvernehmen erzielt worden ist.

III. Die sechs Delegationen stellen fest, daß in der Frage, was geschehen sollte, falls die Verständigung nicht vollständig zum Ziel führt, weiterhin unterschiedliche Meinungen bestehen.

IV. Die sechs Delegation^{en}/sind jedoch der Auffassung, daß diese unterschiedlichen Meinungen nicht verhindern, daß die Arbeit der Gemeinschaft nach dem normalen Verfahren wieder aufgenommen wird."

Für alle wichtigen Beschlüsse über Agrarmarktordnungen, die Agrarpreise und landwirtschaftliche Angebote für die Kennedy-Runde, die ebenso wie die Entscheidungen über die Agrarfinanzierung noch/ⁱⁿder zweiten Stufe der Übergangszeit fällig waren, aber nicht erfaßt werden konnten, wurde die Notwendigkeit der Einstimmigkeit ausdrücklich bestätigt.

Zur Funktionsweise der EWG-Kommission hat Frankreich in einem "Aide Memoire betreffend den Stil der EWG-Kommission" Vorschläge unterbreitet, die ebenfalls Gegenstand eingehender Beratungen waren. Auch hier konnte eine Lösung erzielt werden. Demnach wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die EWG-Kommission die Regierungen der Mitgliedstaaten konsultiert, bevor sie endgültig einen Vorschlag von besonderer Bedeutung für alle Mitgliedstaaten faßt. Der Ministerrat

- 56 -

wünscht ferner, daß Kommissionsvorschläge und "alle sonstigen offiziellen Akte" nicht veröffentlicht werden, bevor er sich damit befaßt hat. Beglaubigungsschreiben von Missionschefs aus Drittländern sollen künftig gemeinsam den Präsidenten des Rates und der Kommission überreicht werden. Rat und Kommission sollen sich gegenseitig rasch über Demarchen von Drittländern unterrichten. Die beiden Organe werden sich über die Gestaltung der Beziehungen zu internationalen Organisationen konsultieren. Die Informationstätigkeit soll intensiviert, als gemeinsame Aufgabe von Rat und Kommission betrachtet und entsprechend organisiert werden. Rat und Kommission werden hinsichtlich der Durchführung des Budgets gemeinsam Mittel und Wege für eine wirksamere Kontrolle der Bindung, Anordnung und Durchführung der Ausgaben der Gemeinschaften festlegen.

Der Vertrag über die Fusion der Exekutiven der Europäischen Gemeinschaften soll nach Möglichkeit bis Jahresmitte in Kraft treten, doch war sich der Rat darüber einig, daß vor Deponierung der Ratifikationsurkunden die Zusammensetzung der neuen Kommission einschließlich der Bezeichnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Frage der periodischen Ablösung im Präsidium gelöst werden muß.

WEITERE EREIGNISSE AUF DEM GEBIET DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS

Die Fusion der Exekutivorgane

Die Ministerräte der Europäischen Gemeinschaften einigten sich anfangs März 1965 über alle offenen Fragen auf dem Gebiet der Fusion der Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Die Fusion wird im wesentlichen darin bestehen, daß die augenblicklichen drei Exekutivorgane der Europäischen Gemeinschaften durch eine gemeinsame Kommission und die Ministerräte der drei Gemeinschaften durch einen einzigen Ministerrat ersetzt werden.

Es wurde beschlossen, daß sich die gemeinsame Kommission bis zum Inkrafttreten des Vertrages über die Fusion der bestehenden Gemeinschaften zu einer einzigen Europäischen Gemeinschaft aus 14 Mitgliedern zusammensetzt, deren Mandat jedoch spätestens drei Jahre nach ihrer Ernennung abläuft.

Auf der gleichen Tagung wurde ferner die Frage eines Ausgleichs für das Großherzogtum Luxemburg geprüft; auf Grund eines von der luxemburgischen Regierung im Februar vorgelegten Memorandums wurde beschlossen:

1. Luxemburg, Brüssel und Straßburg bleiben wie bisher vorläufiger Standort der Organe der Gemeinschaften.
2. Der Rat der Gemeinschaften tritt in den Monaten April, Juni und Oktober in Luxemburg zusammen.
3. a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bleibt in Luxemburg.
b) In Luxemburg tagen auch die Gerichtsorgane und verwandten Stellen - einschließlich der die Durchführung der Wettbewerbsregeln betreffenden Organe -, die gemäß folgenden Übereinkünften bestehen oder noch einzusetzen sind:
 - den Gründungsverträgen der EGKS, der EWG und der EAG;
 - Abkommen zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaften;
 - Abkommen zwischen den Gemeinschaften und den Regierungen der Mitgliedstaaten einerseits und dritten Ländern andererseits.
4. Das Sekretariat des Europäischen Parlaments und seine Dienststellen bleiben in Luxemburg.
5. a) Die Europäische Investitionsbank wird in Luxemburg untergebracht, wo ihre leitenden Organe zusammentreten und ihre gesamte Tätigkeit ausgeübt wird.
Dies gilt im besonderen für
 - die Entwicklung der derzeitigen Tätigkeit, namentlich der in Artikel 130 des EWG-Vertrages genannten Arbeit;
 - eine etwaige Ausdehnung dieser Tätigkeit auf andere Gebiete;
 - neue Aufgaben, die der Bank übertragen werden.

- 58 -

- b) Die für finanzielle Interventionen zuständigen Dienststellen der Hohen Behörde der EGKS werden in Luxemburg untergebracht.
- c) Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind bereit, andere Gemeinschaftseinrichtungen und -dienststellen, insbesondere auf dem Finanzgebiet, in Luxemburg unterzubringen oder dorthin zu verlegen, vorausgesetzt, daß ein reibungsloses Funktionieren dieser Einrichtungen und Dienststellen gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck fordern sie die Kommission auf, ihnen alljährlich einen Bericht über die Lage in bezug auf den Standort der Gemeinschaftseinrichtungen und -dienststellen und über die etwaigen Möglichkeiten für neue Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Erklärung unter Wahrung einer reibungslosen Tätigkeit der Gemeinschaft vorzulegen.

6. In Luxemburg wird eine Verbindungsstelle zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank eingerichtet, insbesondere um die Geschäfte des Europäischen Entwicklungsfonds für die übersseeischen Länder und Gebiete zu erleichtern.
7. Der Währungsausschuss tritt in Luxemburg und in Brüssel zusammen.
8. Um eine reibungslose Arbeit der EGKS zu gewährleisten, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten die Kommission aufgefordert, für eine schrittweise und koordinierte Verlegung der Dienststellen zu sorgen und dabei die Dienststellen für die Verwaltung des Kohle- und Stahlmarktes zuletzt zu verlegen.
9. Schließlich haben die Regierungen der Mitgliedstaaten die Verlegung verschiedener Dienststellen der beiden Kommissionen und der Hohen Behörde nach Luxemburg bzw. deren weiteren Verbleib in Luxemburg bestätigt.

Das Abkommen wird nach Ablauf eines Monats nachdem alle Mitgliedstaaten die Ratifikation vollzogen haben, in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich haben den Vertrag über die Fusion der Exekutivorgane der Europäischen Gemeinschaften ratifiziert. Die italienische Abgeordnetenversammlung hat einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung dieses Vertrages verabschiedet und an den Senat weitergeleitet. Der luxemburgische Staatsrat billigte den Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Vertrages über die Fusion. Die niederländische Regierung hat dem Parlament die Gesetzesvorlage zur Billigung des Fusionsvertrages vorgelegt.

EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOZIATION (EFTA)12. Tagung des EFTA- und FINEFTA-Ministerrates

Am 24. und 25. Mai 1965 fand in Wien unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Bock die 12. EFTA-Ministerrats-tagung und eine FINEFTA-Ministerratstagung statt. Die Ministerpräsidenten Großbritanniens, Norwegens, Dänemarks, Schwedens und Finnlands waren erstmals Delegationschefs ihrer Staaten. Österreichischerseits waren der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei den Tagungen anwesend.

Die wesentlichen Ergebnisse der Tagung waren folgende:

1. Europäische Integration:

Nach Ansicht der britischen Delegation sollten neue Initiativen ergriffen werden, die nicht nur eine weitere Vertiefung der zwischen den beiden Wirtschaftsblöcken in Europa bestehenden Kluft verhindern, sondern in absehbarer Zeit zu einer europäischen Zusammenarbeit führen.

Hiezu wurde österreichischerseits die Auffassung vertreten, daß jede Initiative, die zu einer multilateralen gesamteuropäischen Lösung führt, begrüßt wird; vor irgendwelchen Beschlüssen müsse jedoch geprüft werden, ob überhaupt Erfolgchancen hierfür bestehen. In diesem Lichte müßten die Vorschläge des britischen Premierministers, ein Komitee, bestehend aus Ministern der EFTA- und EWG-Mitgliedstaaten zu bilden, die die bestehenden Probleme der Behinderung des gegenseitigen Handels beraten und Vorschläge zu deren Überwindung ausarbeiten sollen, beziehungsweise Botschafter auszutauschen, geprüft werden. Das Hauptproblem für Österreich ist die zollmäßige Diskriminierung seiner Exporte in die EWG; es kann daher nur eine Lösung als befriedigend angesehen werden, die auch zur Beseitigung dieser Diskriminierung führt. Aus diesem Grund hat Österreich auch seine bilateralen Verhandlungen mit der EWG in Brüssel aufgenommen.

Der EFTA-Ministerrat beauftragte den Rat auf Beamtenenebene, bis zur nächsten Ministerratstagung einen Bericht auszuarbeiten, der sich unter anderem mit den äußeren Aspekten der EFTA unter Berücksichtigung einer gemeinsamen Diskussion mit den EWG-Staaten zu beschäftigen hat.

2. Verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit der EFTA:

Insbesondere die nordischen Staaten vertraten die Ansicht, daß eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit der EFTA-Staaten den Weg zu einer größeren europäischen Lösung erleichtern würde.

Hiezu wurde österreichischerseits ausgeführt, daß eine Änderung des EFTA-Vertrages nicht notwendig sei und Vorschläge, die über den Sinn und Zweck des EFTA-Vertrages hinausgehen, dazu führen könnten, die bestehende Spaltung der beiden Wirtschaftsblöcke eher noch weiter zu vertiefen. Eine über die vertragliche Verpflichtung hinausgehende Einbeziehung der Landwirtschaft in die EFTA-Politik könne nicht in Aussicht genommen werden.

Der EFTA-Rat auf Beamtenenebene wurde beauftragt, Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der EFTA auf Grund der bestehenden Konvention zu prüfen und dem EFTA-Ministerrat bei seiner nächsten Tagung zu berichten.

3. Britische Importabgabe:

Die britische Delegation erklärte, Großbritannien werde den noch bestehenden Importzuschlag von 10 % ehestmöglich abschaffen. Alle Delegierten waren sich darüber einig, daß die Beseitigung der britischen Importabgabe einen wichtigen Schritt zur Konsolidierung der EFTA darstelle. Österreichischerseits wurde auf die Exportverluste, welche der österreichischen Wirtschaft durch die britische Importabgabe erwachsen, hingewiesen und festgestellt, daß das bloße Versprechen, die Importabgabe ehestmöglich aufzuheben, für die Exporteure keinen praktischen Wert habe und daher nicht befriedigend sei.

4. Kennedy-Runde:

Alle Delegationen unterstrichen erneut die große Bedeutung, die einem Erfolg der Kennedy-Runde als einem der wichtigsten Mittel zum Abbau der Handelsschranken sowohl in

- 62 -

Europa als auch weltweit zuzumessen wäre, wenn die Vorschläge realisiert würden; sie bekräftigten ihre Absicht, die Arbeiten zu deren Erfolg fortzusetzen.

5. Bericht über laufende Gespräche mit der EWG:

Österreichischerseits wurde ein Bericht über die beiden ersten Verhandlungsrunden mit der EWG abgegeben, der ohne Kommentar zur Kenntnis genommen wurde. (Vergleiche hiezu die Ausführungen im Abschnitt "Österreichs Verhältnis zur EWG".)

Der gemeinsame FINEFTA-Rat trat am 25. Mai 1965 zusammen. Nach Prüfung wurde der Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der FINEFTA vom Gemeinsamen Rat angenommen.

Im Verlaufe dieser Tagung wurde finnischerseits die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, sich den vom EFTA-Rat am 24. Mai gefaßten Beschlüssen betreffend das Studium von möglichen Gebieten für eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der EFTA anzuschließen. Finnland wird in diesen Studien seine volle Rolle als assoziiertes Mitglied spielen.

Der Gemeinsame Rat erörterte die europäische Zusammenarbeit in Patentangelegenheiten und vertrat die Meinung, daß eine engere Zusammenarbeit unter den europäischen Ländern auf dem Gebiete der Patente aus wirtschaftlichen und technischen Gründen notwendig ist. Der Rat würde den Beginn von Verhandlungen zum Abschluß einer allgemeinen Konvention begrüßen, mit der die Verfahrensregeln für die Erteilung von Patenten festgelegt werden. Der Rat nahm von der von den EWG-Ländern bei der Vorbereitung eines Entwurfes einer Konvention über europäische Patente geleisteten Arbeit Kenntnis. Es wurde die Aufstellung einer Arbeitsgruppe beschlossen, welche den Auftrag erhalten soll, das gesamte Problem zu untersuchen und Vorschläge unter Bedachtnahme auf die laufenden Entwicklungen zu erstatten.

13. Tagung des EFTA- und FINEFTA-Ministerrates

Am 28. und 29. Oktober 1965 fand in Kopenhagen die 13. Tagung des EFTA-Ministerrates sowie eine Tagung des Gemeinsamen Rates der Assoziation Finnland und EFTA auf Minister-ebene unter dem Vorsitz des dänischen Außenministers statt.

Folgende Themen standen im Vordergrund der Beratungen:

1. Untersuchung der Möglichkeit^{en} einer engeren Zusammenarbeit innerhalb der EFTA (Mandat II der Wiener EFTA-Ministerratskonferenz).
2. Beratungen über mögliche Schritte zur Förderung einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa (Mandat I der Wiener EFTA-Ministerratskonferenz).
3. Britische Maßnahmen zum Schutze der Zahlungsbilanz.
4. Ansuchen der Regierung Jugoslawiens, Sondierungsgespräche zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen Jugoslawien und den EFTA-Ländern abzuhalten.
5. Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern.

Zu 1.:

Die vom EFTA-Rat auf Beamtenebene im Einklang mit dem "Wiener Mandat II" ausgearbeiteten Berichte bildeten die Grundlage für die Beschlüsse des EFTA-Ministerrates. Von diesen ist für Österreich insbesondere der Beschluß über die Abschaffung des Veredelungsverkehrs und verwandter Einrichtungen (Drawback) innerhalb der EFTA ab 31. Dezember 1966 von Wichtigkeit. Dies bedeutet, daß ab diesem Zeitpunkt nur entweder die Vorteile des Drawback oder die EFTA-Zollbehandlung in Anspruch genommen werden dürfen. In der österreichischerseits abgegebenen Erklärung zu diesem Problem wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß bereits die konventionsmäßige Abschaffung des Drawback ab 1970 ein Opfer der österreichischen Wirtschaft darstellt und daher einer Vorverlegung des Termines

- 64 -

auf den 31. Dezember 1966 nicht zugestimmt werden könne, da dies eine Verminderung des Exports Österreichs in die EFTA-Staaten unmittelbar zur Folge haben würde. Obwohl auch die Schweiz gegen die Abschaffung des Drawback mit allem Nachdruck Stellung genommen hat, wurde ein Mehrheitsbeschluß gefaßt, wie er hierfür bereits seit der EFTA-Ministerratstagung in Lissabon im Jahre 1963 vorgesehen war. Dies ist umso bedauerlicher, als sowohl von österreichischer als auch von schweizerischer Seite dargelegt wurde, daß das System des Veredelungsverkehrs bisher keinem EFTA-Partner irgendeinen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat.

Zur Frage der Verstärkung des EFTA-Handels mit Agrarprodukten wurde österreichischerseits erklärt, daß eine Ausweitung des EFTA-Vertrages auf dem Gebiet der Agrarpolitik die Gefahr in sich birgt, daß sich eine Verbindung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowohl für den einzelnen Staat wie auch für die EFTA als Ganzes noch schwerer ermöglichen läßt. Außerdem wurde die Notwendigkeit einer verstärkten Einbeziehung der Landwirtschaft bestritten und darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des EFTA-Vertrages ausreichen, um den am landwirtschaftlichen Export interessierten Ländern einen Ausgleich zu gewissen Vorteilen auf dem industriellen Sektor und steigenden Nutzen zu bringen. Was Fragen des Dumpings anbelangt, sieht, nach österreichischer Auffassung, das GATT bereits entsprechende Bestimmungen vor.

Bezüglich des Problems, das sich aus der Differenz zwischen Weltmarkts- und Inlandspreisen bei einigen landwirtschaftlichen Rohstoffen für industrielle Nachprodukte (Süßwaren, Schokolade, feine Backwaren) ergibt, wurde auch bei dieser EFTA-Ministerratstagung keine Entscheidung gefällt. Österreich und der Schweiz wurde jedoch zugestanden, die Zölle für vorgenannte Waren bis Ende 1966 weiterhin in der Höhe von 40 % der Ausgangszölle zu belassen, statt ab 31. Dezember 1965 auf 20 %, wie es der Zollsenkungsplan vorsieht, zu senken.

Zu 2.:

In bezug auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurden Vorschläge vermieden, die gegenwärtig keine Aussicht auf einen Erfolg haben. Statt dessen konzentriert man sich auf konkrete Möglichkeiten, die Diskriminierung zwischen den beiden Wirtschaftsblöcken zum Nutzen des gesamteuropäischen Handels zu entschärfen. Die EFTA-Minister stimmten darin überein, daß eine Initiative von Seiten der EFTA zu Verhandlungen mit der EWG derzeit wahrscheinlich keinen Erfolg zeitigen könne. Es wurde beschlossen, den Botschaftern der EWG-Staaten in Kopenhagen ein Aide Memoire zu überreichen; dieses verweist auf das Endziel der EFTA, nämlich die Schaffung eines gesamteuropäischen Marktes, und betont die Bereitschaft zu Verhandlungen mit der EWG über technisch-sachliche Probleme.

Österreichischerseits wurde eine Erklärung über den Stand seiner Verhandlungen mit der EWG abgegeben.

Zu 3.:

Die britische Delegation kündigte an, daß die innerstaatliche gesetzliche Basis für die britische Importabgabe von derzeit 10 % für weitere 12 Monate verlängert werden wird. Weiters stellte sie hiezu fest, daß dieser Sonderzoll erst dann abgeschafft werden könne, sobald dies die britische Zahlungsbilanzlage erlaubt.

Seitens der übrigen EFTA-Minister wurde der Fortbestand der britischen Importabgabe allgemein bedauert. Österreichischerseits wurde festgestellt, daß als Folge dieser Importabgabe im Vergleich zu den österreichischen Exporten im ersten Halbjahr 1964, die über 13 Mio. £ ausgemacht haben, die Vergleichswerte für 1965 mit 11,8 Mio. £ um 9,7 % niedriger waren. Eine Rundfrage hat ergeben, daß österreichische Industriezweige von der britischen Importabgabe weitaus härter betroffen sind, als dies aus einer statistischen Auswertung zu erkennen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß am 29. November 1965 das britische Parlament über die Frage der Weitergeltung der Abgabe abgestimmt hat. Diese Abstimmung ergab 279 Stimmen für die Aufrechterhaltung der Abgabe und 276 Stimmen dagegen, was einer Regierungsmehrheit von 3 Stimmen entspricht.

Zu 4.:

Über das Ansuchen der Regierung Jugoslawiens haben die EFTA-Minister ohne jede Debatte beschlossen, daß Gespräche mit einer jugoslawischen Delegation vom EFTA-Rat und vom Generalsekretär der EFTA geführt werden sollen.

In der Zwischenzeit fanden vom 10. bis 15. Dezember 1965 erste Besprechungen statt, in deren Verlauf die jugoslawische Delegation den Stand der Handelsbeziehungen zwischen Jugoslawien und den Mitgliedstaaten der EFTA erläuterte. Weitere Besprechungen zwecks Prüfung der Handelsbeziehungen und der Untersuchung von möglichen Wegen zu deren Verbesserung, werden voraussichtlich im Frühjahr^{d. J.} in Genf stattfinden.

Zu 5.:

Zum Problem der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern wurde österreichischerseits erklärt, daß zunächst der Definition der Entwicklungsländer volle Aufmerksamkeit zu schenken ist. Nach österreichischer Auffassung ist die Einräumung von Konzessionen bei Erzeugnissen, die für den Export der Entwicklungsländer bedeutsam sind, eine wichtige Aufgabe. Österreichischerseits wurde bei dieser Gelegenheit auch daran erinnert, daß den Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Kennedy-Runde Versprechungen gemacht wurden.

Der EFTA-Ministerrat hat ferner den vom Generalsekretär erstatteten Tätigkeitsbericht der EFTA bzw. FINEFTA sowie Berichte über Tagungen des EFTA-Wirtschaftskomitees, des Komitees für wirtschaftliche Entwicklung sowie des Beratenden Komitees der EFTA zur Kenntnis genommen.

Die EFTA und die Kennedy-Runde

Mit Besorgnis wurde bei der in Kopenhagen stattgefundenen Ministerratstagung der geringe Fortschritt der Verhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde zur Kenntnis genommen, die die EFTA von Anfang an tatkräftig unterstützt hat. Die EFTA-Länder haben weiterhin eine 50 prozentige Senkung faktisch aller Industriewarenzölle und entsprechende Konzessionen hinsichtlich der anderen Handelsschranken angeboten, unter der Voraussetzung, daß die anderen Partner diesem Beispiel folgen. Darüber hinaus haben sie auch einen Abbau des Protektionismus bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angeboten.

Arbeiten des Beratenden Komitees der EFTA

Die zehnte Tagung des Beratenden Komitees der EFTA wurde am 6. Mai 1965 in Helsinki abgehalten. Die der Tagung beiwohnenden Delegationen vertraten die Industrie, den Handel und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der EFTA-Länder.

Die Hauptdiskussion konzentrierte sich auf das Vorgehen der EFTA beim heutigen Stand der europäischen Wirtschaftsintegration. Die Delegierten brachten einhellig ihre Auffassung zum Ausdruck, daß sie jeden erfolgreichen Schritt zur Schließung der Lücke zwischen den beiden Wirtschaftsgruppen Westeuropas begrüßen würden. Auf Grund des Berichtes des Generalsekretärs wurde der gesamte Tätigkeitsbereich der EFTA behandelt und insbesondere Fragen erörtert, denen Ende 1966 nach Abschaffung der industriellen Warenzölle im Zonenhandel erhöhte Bedeutung zukommen wird.

Das Komitee, dem auch ein Bericht über die von der britischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsbilanz vorgelegt wurde, war der Ansicht, daß die Importabgabe nicht dazu geeignet sei, die gesetzten Ziele zu

- 68 -

erreichen und daß die noch übrigen zehn Prozent der Steuer so bald als möglich aufgehoben werden sollten.

Die 11. Tagung des Beratenden Komitees der EFTA wurde am 15. Oktober 1965 in Genf abgehalten. Im Vordergrund der Diskussionen standen die Außenbeziehungen der EFTA, wobei hinsichtlich der Frage der europäischen Integration betont wurde, daß die EFTA bereit sein müsse, bei geeigneter Gelegenheit das Gespräch mit der EWG im Hinblick auf eine Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Handelsgruppen wieder aufzunehmen. Auch im Beratenden Komitee wurde ernste Besorgnis über die schwierige Lage zum Ausdruck gebracht, in der sich die Kennedy-Runde befindet.

Im Verlaufe der Debatte über die Besprechungen innerhalb der EFTA wurde allgemein neuerlich die Besorgnis über das weitere Bestehen der britischen Importabgabe zum Ausdruck gebracht und die Hoffnung geäußert, daß die Abgabe sehr bald verringert oder ganz abgeschafft werde.

Das Komitee der Handelsexperten setzte die Prüfung der mengenmäßigen Handelsbeschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung fort. Insbesondere wurden die seitens Portugals gehandhabten Beschränkungen bei der Einfuhr liberalisierter Waren, vor allem auf dem Stahlsektor, behandelt. Ferner diskutierte das Komitee u. a. Abänderungen der Ursprungsregeln für Textilien, die einen gewissen Anteil außerzonaler Materialien aufweisen. Weiters befaßte es sich mit einigen Fällen, in denen für gewisse Erdprodukte die Zollbehandlung der Zone nicht beansprucht werden kann, obwohl die zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien alle Zonenursprung haben; diese Anomalien der Ursprungsregeln wurden beseitigt. Ferner wurde eine Prüfung der Vorschriften der EFTA-Länder über Ursprungs- und sonstige Warenkennzeichnung in Angriff genommen, um festzustellen, wie weit diese sich als Hemmnis für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken können und daher allenfalls aufgehoben werden sollten.

Die Arbeitsgruppen, die zu prüfen hatten, ob die Bestimmungen des Artikels 15 (Restriktive Geschäftspraktiken) und des Artikels 16 (Niederlassungsrecht) des EFTA-Übereinkommens für die damit verfolgten Zwecke ausreichend sind, haben in abschließenden Berichten an den Rat die Auffassung vertreten, daß vorläufig eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht notwendig ist. Neue Arbeitsgruppen werden demnächst zu prüfen haben, ob die nationalen Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichen, den durch die Artikel 15 und 16 auferlegten Verpflichtungen gegebenenfalls zu entsprechen.

Der Artikel 14 des Stockholmer EFTA-Übereinkommens verlangt, daß die Mitgliedstaaten die in den Praktiken der öffentlichen Unternehmungen allenfalls bestehenden Schutzmaßnahmen für die einheimische Produktion sowie allfällige Diskriminierungen im Handel aus Gründen der Nationalität fortschreitend bis zum 31. Dezember 1966 beseitigen. Das Subkomitee, das seinerzeit vom Handelsexpertenkomitee zwecks Überprüfung dieser Bestimmungen eingesetzt wurde, hat seine Arbeiten im Berichtszeitraum fortgesetzt; das Subkomitee wird seinen diesbezüglichen Bericht voraussichtlich anfangs Juni d. J. fertigstellen und dem EFTA-Rat **vorlegen**.

Die Arbeitsgruppe Artikel 10 "Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen" hat im Berichtszeitraum zwei Tagungen abgehalten. Es wurden, wie auch schon in früheren Jahren, die noch bestehenden Einfuhrkontingente im Lichte der Verpflichtungen aus dem Artikel 10 überprüft, und zwar auch im Hinblick auf Absatz 3 dieses Artikels, wonach jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, die mengenmäßige Einfuhrbeschränkung derart zu lockern, daß in den dem 1. Jänner 1967 unmittelbar vorangehenden Jahren keine schwerwiegenden Probleme entstehen. Hiebei wurde festgestellt, daß die seitens der Mitgliedstaaten Österreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Großbritannien getroffenen Liberalisierungsmaß-

- 70 -

nahmen - abgesehen von wenigen Ausnahmen in Österreich und Großbritannien, die Gegenstand von weiteren Besprechungen im EFTA-Rat sein werden - den obgenannten Bestimmungen entsprechen. Weiters wurden die Kontingentprogramme der einzelnen Mitgliedstaaten und Finnlands für das zweite Halbjahr 1965 und das erste Halbjahr 1966 geprüft. Österreich hat in diesem Zusammenhang der EFTA seinerzeit bekanntgegeben, daß die derzeit noch bestehenden halbjährlichen GATT-weiten Globalkontingente am 1. Juli 1965 mit Ausnahme der Braunkohle, der Antibiotika und antibiotikahältigen Arzneiwaren um weitere 20 % erhöht werden. In bezug auf das erste Halbjahr 1966 wurde österreichischerseits die Erklärung abgegeben, daß grundsätzlich die Absicht besteht, an der halbjährlichen Erhöhung der Globalkontingente um 20 % festzuhalten.

Die Arbeitsgruppe "Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen" hat bei einer im Dezember v. J. abgehaltenen Tagung insbesondere das finnische Liberalisierungs- und Kontingentprogramm für das Jahr 1966 geprüft. Der von Finnland erstellte Liberalisierungsplan wurde als eine wertvolle Hilfe für die Beurteilung der finnischen Liberalisierungsmaßnahmen anerkannt.

Die Arbeitsgruppe Artikel 12 befaßte sich mit der Prüfung bestimmter Beschränkungen und Kontrollmaßnahmen der Ein- und Ausfuhr, die gemäß Artikel 12 aufrecht erhalten werden können, wenn sie nicht als ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder als eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gehandhabt werden. Die Arbeitsgruppe ist im Berichtszeitraum dreimal zusammengetreten und hat einen Bericht an den Rat fertiggestellt, der unter anderem eine Übersicht über die mit Artikel 12 nicht zu vereinbarenden Maßnahmen und Empfehlungen für deren Beseitigung gibt. Gegen die von Österreich gehandhabten Maßnahmen wurden keine Einwände erhoben.

Das EFTA-Zollkomitee hat im Berichtszeitraum die von den Mitgliedstaaten seinerzeit notifizierte Fiskal-

zölle auf ihre Konformität mit den Bestimmungen des Artikels 6 des EFTA-Abkommens geprüft. Der Schlußbericht darüber wird in Kürze vorliegen.

Ferner war das Zollkomitee mit der Untersuchung von Möglichkeiten einer Erleichterung des Handels mit EFTA-Waren über Nicht-EFTA-Länder befaßt; es wurde eine Regelung ausgearbeitet, welche am 1. Oktober 1965 provisorisch in Kraft getreten ist und welche die bisherigen starren Versandregeln des EFTA-Abkommens etwas lockert.

Im Auftrag des Rates hat das Zollkomitee nunmehr auch eine Untersuchung darüber aufgenommen, welche andere in den Mitgliedstaaten neben den Einfuhrzöllen Grenzbelastungen/und fiskalischen Abgaben bestehen.

Ferner befaßte sich das Komitee mit diversen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Beschluß der Kopenhagener Ministerratskonferenz über den Vormerkverkehr (Drawback) einer Regelung bedürfen. Insbesondere wurde die Neufassung der für die Inanspruchnahme der EFTA-Zölle vorgesehenen EFTA-Formulare in Angriff genommen.

Das EFTA-Landwirtschaftskomitee trat im Berichtszeitraum wiederholt zusammen und befaßte sich mit der Prüfung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten. Insbesondere wurde die Frage der Überschußproduktion auf verschiedenen Sektoren in verschiedenen Mitgliedstaaten erörtert und die Schwierigkeiten untersucht, die durch Exporte zu Schleuderpreisen und gestützte Exporte aus Nicht-EFTA-Staaten auf EFTA-Märkten entstehen.

Das Komitee hat im Berichtszeitraum bereits einen Bericht über die Produktion und den Handel mit Agrarprodukten innerhalb der EFTA vorgelegt. Dieser Bericht bezweckt, die bisher erzielten Fortschritte auf diesem Gebiet festzuhalten, gleichzeitig aber auch nach Möglichkeiten für eine weitere Ausdehnung des Handels mit Agrarprodukten zu suchen. Die Entwicklung des Agrarhandels der EFTA zeigte seit 1960 eine Ausweitung, welche der des sonstigen EFTA-Handels entspricht. Nach den Berichten des landwirtschaftlichen Komitees

- 72 -

sind verschiedene Fragen von besonderem Interesse, wie z. B. Dumpingpreise, Überproduktion von Milchprodukten, die Bestrebungen der Mitgliedsstaaten, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen, sowie die Herausnahme von Waren aus Annex D (landwirtschaftliche Produkte).

Seit Beginn des Jahres 1966 fanden mehrere Tagungen des Landwirtschaftlichen Prüfungskomitees statt, wobei auf Grund dänischer Vorschläge zwei Fragenkomplexe erörtert wurden:

1. Verstärkte Einbeziehung der Landwirtschaft in den EFTA-Vertrag mit dem Ziele einer Liberalisierung des Agrarhandels. Lediglich Portugal unterstützte den dänischen Vorschlag, während sich alle anderen Delegationen mehr oder weniger ablehnend verhielten.
2. Gemeinsame Aktion der EFTA-Staaten gegen gestützte Dumping-Exporte aus nicht der EFTA angehörenden Staaten. Die Arbeitsgruppe erstellte einen Bericht an den Rat, aus dem hervorgeht, daß außer Portugal alle Mitgliedstaaten den dänischen Vorschlag ablehnen, wobei einesteils juristische und GATT-Gründe, anderenteils handelspolitische und praktische Überlegungen ins Treffen geführt werden. Der Bericht enthält daher auch nur eine Gegenüberstellung der divergierenden Auffassungen.

In diesem Zusammenhang wäre zu erwähnen, daß zwischen Dänemark und Portugal ein bilaterales Abkommen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen wurde.

Im Rahmen eines im Jänner d. J. stattgefundenen Seminars über die Planung in der Landwirtschaft fand eine Diskussion über die von den Schweizer Behörden durchgeführten Untersuchungen bezüglich der Anbauplanung in Krisenzeiten statt. Es bestand besonderes Interesse seitens der Teilnehmerstaaten für die Verwendung derzeitiger Förderungsmethoden als Instrument allgemein wirtschaftlicher bzw. agrarpolitischer Analysen.

Die erste Tagung des Wirtschaftskomitees der EFTA hat am 9. und 10. Juli 1965 in Genf stattgefunden. Dieses Komitee wurde geschaffen, um die wirtschaftliche und finanzielle Lage der EFTA-Länder und Finnlands zu prüfen. Unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses auf die Wirtschaft der anderen Mitgliedsländer und auf das befriedigende Funktionieren der Freihandelszone wird das Komitee künftighin die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EFTA-Länder untersuchen. Bei der ersten Tagung wurde zunächst die Lage in Großbritannien, Finnland und Dänemark einer Erörterung unterzogen.

Das Wirtschaftskomitee trat im Dezember v. J. zu seiner zweiten Tagung zusammen, um die finnischen Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu besprechen. Bei einer weiteren Tagung im Jänner d. J. stand im Vordergrund der Erörterungen die wirtschaftliche Entwicklung Großbritanniens. Außerdem wurde eine Diskussion über den britischen Wirtschaftsplan durchgeführt und die Beratungen über die finnischen Wirtschafts- und Zahlungsbilanzprobleme fortgesetzt. Es zeigte sich dabei, daß sich die kurzfristigen finnischen Zahlungsbilanzprobleme durch budgetäre Maßnahmen überwinden lassen, während eine Lösung der langfristigen Wirtschaftsprobleme weit schwieriger ist. Dies ist eine Folge davon, daß die finnische Produktions- und Exportwirtschaft zu sehr auf das Holz, die Holzprodukte, das Papier und die Metalle ausgerichtet ist.

Komitee für wirtschaftliche Entwicklung

Dieses Komitee beschäftigte sich während des Berichtszeitraumes vor allem mit den Problemen der regionalen Entwicklung in den EFTA-Mitgliedstaaten. Ferner befaßte sich dieses Komitee im besonderen mit Untersuchungen zur Förderung des Fremdenverkehrs in Portugal und es wurde vereinbart, durch Beistellung von Experten der Fremdenverkehrswerbung

- 74 -

die portugiesischen Stellen bei der Planung und Errichtung von Hotelbauten und bei der allgemeinen Fremdenverkehrswerbung zu beraten.

Weitere EFTA-Arbeitsgruppen, die - in der Erkenntnis, daß nach Beseitigung der Zölle und nach voller Liberalisierung der Warenein- und -ausfuhren andere Handelsprobleme an Bedeutung gewinnen werden - zum Studium dieser Probleme eingesetzt worden sind, haben Fragen des Kartellwesens, der internationalen Standardisierung, des Niederlassungsrechtes, der Vermeidung der Doppelbesteuerung behandelt.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe der Patentexperten wurden im Berichtszeitraum die Möglichkeiten eines gemeinsamen EFTA-Patentabkommens sowie der gegenseitigen Anerkennung von Patenten geprüft und die Möglichkeit einer gemeinsamen EFTA-Vorprüfergruppe studiert.

Weitere EFTA-Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit dem Problem der Auswirkungen der EFTA-Zollsenkung auf die Preise sowie mit dem Problem der Niedrigpreisausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten nach EFTA-Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang werden derzeit die nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten dahingehend studiert, inwieweit diese schon derzeit die Möglichkeit bieten, den Schutz der Exportinteressen eines EFTA-Mitgliedsstaates gegen Dumping von Nichtmitgliedsländern in einem anderen Mitgliedstaat wahrnehmen zu können.

Schließlich ist beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit dem Problem der **staatlichen** Beihilfen für Warenausfuhren nach Mitgliedstaaten befassen soll.

EFTA-Maßnahmen betreffend Zollabbau

Mit Rücksicht auf das bisher noch immer ungelöste Problem der Preisdifferenzen bei landwirtschaftlichen Roh-

stoffen (bestehende wesentliche Unterschiede zwischen den inländischen und ausländischen Preisen für Zucker, Glykose und Milchpulver) wurde mit Beschluß des EFTA-Rates Nr. 9 vom 25. Juni 1965 bzw. des Gemeinsamen Rates der FINEFTA Nr. 4 vom gleichen Tag die Österreich gegebene. und mit 30. Juni 1965 terminisierte Ermächtigung, das Schutzelement im Zoll auf Schokolade, ZTNr. ex 18.06, zum Schutz der inländischen Schokoladeproduktion im Ausmaß von 11 % weiter aufrecht zu erhalten, bis Jahresende verlängert.

Weiters wurde Österreich ermächtigt, bei den nachstehend angeführten Waren die Ausgangszölle, ebenfalls bis 31. Dezember 1965, weiterhin nur um 60 % zu kürzen:

- ex 17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao, ausgenommen Fondantmasse, Zuckerpasten, Crememasse und ähnliche Zwischenerzeugnisse, mit einem Süßstoffgehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr
- ex 18.06 Andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen als Schokolade
- ex 19.08 Biskuitwaren (Keks), Waffeln, auch gefüllt und getunkt, Zwieback; andere mehlhaltige Bäckereien, nicht mit Hefe hergestellt, weder gefüllt noch überzogen; Backwaren aus Blätterteig, mit Hefe hergestellt.

Die Ministerkonferenz in Kopenhagen, Oktober 1965, hat dann diese Ausnahme bis Ende 1966 verlängert.

Gemäß dem Beschluß des EFTA-Ministerrates vom Mai 1963 über den beschleunigten Zollabbau wurde am 31. Dezember 1965 eine weitere 10 prozentige Senkung der EFTA-Binnenzölle auf nunmehr 20 % der Ausgangszölle vorgenommen. Die vollkommene Beseitigung dieser Zölle wird Ende 1966 erfolgen.

Das assoziierte Finnland hat seine Zölle gegenüber den EFTA-Ländern am 31. Dezember 1965 auf 20 % der Ausgangszölle bzw. gemäß dem für Waren des Anhangs I des FINNLAND-EFTA-Assoziierungsübereinkommens vorgesehenen langsameren Zollabbau auf 40 % der Ausgangszölle gesenkt.

- 76 -

Österreichische Liberalisierungsmaßnahmen

Die derzeit noch bestehenden GATT-weit gültigen Globalkontingente wurden mit Ausnahme der Antibiotika und antibiotikahältigen Arzneiwaren mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 um weitere 20 % erhöht. Die Einfuhr von Natriumhydroxyd (Ätznatron), fest, wurde ab 1. Jänner 1966 liberalisiert.

Personelle Änderungen

Der EFTA-Rat ernannte am 27. Juli 1965 Sir John Coulson zum Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation als Nachfolger von Frank E. Figures, der wieder in den Dienst der britischen Regierung zurückkehrt. Sir John Coulson, ein britischer Berufsdiplomat, hat sein Amt am 1. November 1965 angetreten.

Bundesminister Dr. Bock übermittelte anlässlich der Beendigung seiner Funktion als Vorsitzender des EFTA-Ministerrates dem scheidenden Generalsekretär den Dank für seine Tätigkeit und brachte die Wertschätzung zum Ausdruck, deren sich Frank E. Figures auch in Österreich erfreut.

Der EFTA-Rat hat als Nachfolger für den stellvertretenden Generalsekretär Knut Hammar-skjöld, der mit Ende März 1966 aus der EFTA ausgeschieden ist, den bisherigen schwedischen Botschafter in Algerien, Bengt Rabaeus, ernannt.

ANDERE WIRTSCHAFTSORGANISATIONEN

GATT

Im Februar 1965 war in Genf im Rahmen der Mitgliedstaaten des GATT eine Einigung über den Text eines "Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zwecks Anfügung eines Teiles IV über Handel und Entwicklung" erzielt worden. Dieser neue Teil des GATT-Abkommens soll eine wirksame Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer herbeiführen.

Zu seinen wesentlichen Bestimmungen zählt die Zielsetzung, den Abbau der Handelshemmnisse für Ausfuhrwaren der Entwicklungsländer beschleunigt durchzuführen. Zahlreiche GATT-Staaten nahmen das Protokoll an oder leiteten seine Ratifikation ein. Österreich unterzeichnete das Protokoll am 31. Mai 1965 unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Um der Erreichung der in diesem Protokoll festgelegten Ziele so rasch wie möglich näherzukommen, wurde vom GATT eine Deklaration über die sofortige de facto-Anwendung des Protokolls über den Teil IV geschaffen, der sich auch Österreich anschloß.

Im Rahmen der Kennedy-Runde wurden die Bemühungen intensiviert, das Ausmaß der Ausnahmen einzuschränken, die auf dem industriell-gewerblichen Sektor seitens der führenden Handelsmächte angemeldet worden waren. Mit dieser Zielsetzung fanden zahlreiche bilaterale Konsultationen statt, an denen auch Österreich teilnahm.

Auch auf dem Agrarsektor fanden eingehende Beratungen statt. Sie brachten eine Feststellung der wesentlichen Stützungs- und Schutzelemente, die Gegenstand weiterer Verhandlungen sein werden. Den tropischen Produkten wurde hierbei im Interesse der Entwicklungsländer eine Sonderstellung eingeräumt.

Am 16. September 1965 wurden von allen Industrieländern (darunter auch Österreich) mit Ausnahme der EWG sowie von einigen Entwicklungsländern, Agrarangebote hinter-

- 78 -

legt. Die EWG konnte im Hinblick auf ihre Krise den vorgesehenen Termin für die Angeboterstellung nicht einhalten; insbesondere wegen der fehlenden EWG-Agrarangebote konnten die in Aussicht genommenen Agrarverhandlungen bisher noch nicht aufgenommen werden. Die erwähnte EWG-Krise und die dadurch bedingte Handlungsunfähigkeit der EWG hatten zur Folge, daß während des Berichtszeitraumes eine materielle Behandlung der offenen Fragen nicht möglich war. Auf Grund der nunmehr erfolgten Überwindung der internen Schwierigkeiten der EWG wird eine Reaktivierung der materiellen Verhandlungen in der Kennedy-Runde für die nächste Zeit erwartet.

Während des Berichtszeitraumes haben zahlreiche Entwicklungsländer ihre Absicht notifiziert, an der Kennedy-Runde teilzunehmen. Am Ende des Berichtszeitraumes beteiligen sich 43 Länder (darunter alle westlichen Industrieländer) aktiv an der Kennedy-Runde. Hievon wurden 30 Länder als volle Teilnehmer angesehen, während 13 Entwicklungsländer noch keine Erklärungen über ihren Beitrag zur Kennedy-Runde abgegeben haben.

Die Außenhandelsentwicklung im 2. Halbjahr 1965

Dank der anhaltenden weltwirtschaftlichen Expansion erhöhten sich die Umsätze im westeuropäischen Außenhandel auch im 2. Halbjahr 1965. Die europäischen OECD-Länder erreichten im Außenhandel Höchstwerte; die Einfuhren überschritten im Monat März erstmals die 7-Milliarden-Dollar-Grenze, im Oktober erreichten die Einfuhren der OECD-Länder bereits 7,6 Milliarden Dollar. Die Ausfuhren der OECD-Länder bewegten sich im Herbst zwischen 6 und 7 Milliarden Dollar. Die Zuwachsrate der Ausfuhr der OECD-Länder übertraf im Jahre 1965 mit 11 % die der Einfuhr mit 9 %, so daß der Einfuhrüberschuß der europäischen OECD-Länder sank.

Das Einfuhrwachstum innerhalb der OECD-Länder schwankte territorial stark. Die Importe der EWG wuchsen im 2. Halbjahr doppelt so rasch wie die der EFTA, die Exporte dagegen geringfügig schwächer. Die Ausfuhr der EWG erhöhte sich im 2. Halbjahr 1965 um 11,5 %, die der EFTA um 12,5 %.

Die Ausfuhr der EFTA-Länder hat gegenüber dem 1. Halbjahr sowohl 1965 als auch 1964 zugenommen. Die Exporte Portugals wuchsen im 2. Halbjahr 1965 um 19 %, womit Portugal - wie auch schon im Jahre 1964 - die höchste Zuwachsrate innerhalb der EFTA-Länder aufwies.

Großbritanniens Exporte haben sich nach der Stagnation im Vorjahr 1965 wieder erholt und stiegen insbesondere im 2. Halbjahr stark an. Großbritanniens gesamter Exportzuwachs 1965 nahm mit 11,8 % die dritte Stelle innerhalb der EFTA-Länder ein. Das starke Wachstum der österreichischen Exporte im 1. Halbjahr 1965 (10,5 %) hielt auch in der zweiten Jahreshälfte an (10,8%).

Die EFTA-Importe stiegen im 2. Halbjahr 1965 zwar etwas stärker als im 1. Halbjahr, jedoch schwächer (6,6 %) als im 2. Halbjahr 1964 (11,6 %). Die Zuwachsrate der EFTA-Importe war 1965 kaum halb so groß wie 1964 (6,5 % gegenüber 14,1 %

- 2 -

für 1964), was vor allem auf die Importdrösselung der Schweiz und Großbritanniens zurückzuführen ist.

Während die Ausfuhr der EFTA erst im 2. Halbjahr 1965 kräftig anstieg, wuchs der EWG-Export gleich stark wie in den beiden vorangegangenen Jahreshälften (11,5 %). Im Jahresdurchschnitt war der Exportzuwachs bei der EWG etwas höher als bei der EFTA. Wie bereits im Vorjahr hatte Italien auch heuer die stärksten Zuwachsraten von allen EWG-Ländern, die Exportsteigerung verlangsamte sich allerdings im 2. Halbjahr (13,8 % gegenüber 24,1 % im 1. Halbjahr 1965).

Die Einfuhr der EWG stieg im 2. Halbjahr 1965 stark, da die Importe der BRD kräftig zunahmen und Italien und Frankreich, die im 1. Halbjahr weniger importierten als im Vorjahr, in der zweiten Jahreshälfte positive Zuwachsraten hatten. Mit einer Importsteigerung von rund 18 % (Jahresdurchschnitt) liegt die Bundesrepublik Deutschland unter den EWG-Ländern an der Spitze.

Die österreichische Einfuhr betrug im 2. Halbjahr 1965 29.144 Millionen Schilling, das sind 15,6 % mehr als im 2. Halbjahr 1964. Wie im Vorjahr ist die Einfuhr in der zweiten Jahreshälfte stark gestiegen. Die Zuwachsrate liegt weit über dem EWG- und EFTA-Durchschnitt (12,8 % bzw. 6,6 %). Von den EWG-Staaten hatte nur die BRD ein höheres Einfuhrwachstum (15,7 %). Unter den EFTA-Staaten wurde Österreich nur von Portugal übertroffen.

Der verstärkte Importsog des 2. Halbjahres 1965 wurde durch schlechtere Ernteergebnisse und durch eine lebhaftere Nachfrage nach importierten Fertigwaren bewirkt. Etwa drei Viertel der zusätzlichen österreichischen Einfuhren kamen aus dem EWG- und EFTA-Raum. Die überproportionale Zunahme der österreichischen Einfuhr im Jahre 1965 vergrößerte das Handelsbilanzpassivum von 10,8 Mrd. S (1964) auf 13,0 Mrd. S.

Im 2. Halbjahr 1965 wurden aus dem EFTA-Raum (exklusive Finnland) Waren für 4.208,7 Mio S bezogen, das sind um fast 19 % (bzw. 664,2 Mio S) mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Einfuhren aus allen EFTA-Ländern, ausgenommen Norwegen, stiegen im Jahre 1965 an.

- 3 -

Die österreichische Ausfuhr erreichte im 2. Halbjahr 1965 22.060 Millionen Schilling, das sind 10,8 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Zuwachsrate war etwas höher als in der ersten Jahreshälfte, doch lag sie unter dem EFTA-Durchschnitt. Portugal (19 %), Großbritannien (14,2 %) und Norwegen (13,6 %) hatten ein bedeutend stärkeres Exportwachstum als Dänemark (4,9 %) und die drei neutralen Staaten, deren Zuwachsrate bei rund 10 % (Österreich 10,8 %, Schweiz 10,6 %, Schweden 9,8 %) lag. Der Anteil der EFTA-Länder am österreichischen Export verringerte sich im 2. Halbjahr gegenüber dem Vorjahr neuerlich (von 18,5 % auf 17,7 %). Der Export nach England litt unter der Importabgabe, in der Schweiz wirkten sich die Baubeschränkungen und Konjunkturrestriktionen absatzhemmend aus. Der österreichische Export in die EWG konnte trotz steigender Diskriminierung in der zweiten Jahreshälfte 1965 um 11 % gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. Dies war vor allem auf vermehrte Lieferungen nach der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Niederlanden zurückzuführen.

Die Warenstruktur der österreichischen Einfuhr aus dem EWG- und EFTA-Raum verschob sich im Jahre 1965 von den Rohstoffen zu den Nahrungs- und Genußmitteln (schlechtere Ernteergebnisse). Im 2. Halbjahr 1965 entfielen von den EFTA-Importen 8 % auf Nahrungs- und Genußmittel und 7,7 % auf Rohstoffe, während es im 2. Halbjahr 1964 7,6 % und 9,5 % waren. Von den EWG-Importen entfielen im 2. Halbjahr 1965 9,5 % auf Nahrungs- und Genußmittel (7,8 % im Vorjahr), die Rohstoffeinfuhr verringerte sich um 11,4 % auf 9,8 %. Insgesamt wurden aus dem EWG- und EFTA-Raum um über 800 Mio S mehr Nahrungs- und Genußmittel eingeführt, der Rohstoffimport aus den beiden Integrationsräumen sank um 76 Mio S.

Die Importe aus EWG und EFTA stiegen 1965 vor allem wegen der starken Nachfrage nach Maschinen, Verkehrsmitteln und sonstigen Industriewaren. Von den EFTA-Ländern konnten vor allem die Schweiz und Großbritannien durch erhöhte Lieferungen

- 4 -

von Maschinen (landwirtschaftliche Traktoren aus Großbritannien, Industriemaschinen aus der Schweiz) ihren Anteil an der österreichischen Einfuhr vergrößern. Der Anteil der Schweiz stieg von 5,4 % im 2. Halbjahr 1964 auf 5,6 % in der 2. Jahreshälfte 1965, der Großbritanniens von 5 % auf 5,2 %.

Auch die österreichischen Importe aus den EWG-Staaten stiegen absolut. Der Anteil der einzelnen EWG-Staaten am Import Österreichs sank jedoch, ausgenommen Italien. Italiens große Lieferungen von Obst und Gemüse erhöhten seinen Anteil von 7,4 % im 2. Halbjahr 1964 auf 8,4 % im 2. Halbjahr 1965.

Die österreichische Ausfuhr nach den EWG-Ländern wuchs in der 2. Jahreshälfte 1965 bei fast allen Warengruppen gleichmäßig. Relativ stärker expandierte nur der Export von Holz, Bekleidung, Papier und Rindern.

Auch die EFTA-Ausfuhr Österreichs von Papier und Papierwaren stieg: im 2. Halbjahr 1965 wurden um 38 % mehr Papierwaren nach den EFTA-Ländern ausgeführt, vor allem erhöhte sich der Export in die Schweiz; der Export von Garnen stieg gegenüber dem Vorjahr um 9 % und innerhalb der Warengruppe der Maschinen verschob sich das Wachstum von Maschinen (-16%) zu elektrischen Maschinen und Apparaten (+ 28 %).

ÜBERSICHT 1Importe und Exporte von OECD-Europa

	IMPORTE	EXPORTE
	Saisonbereinigte Werte	
	in Mill. US - \$	
∅ 1957	3940	3382
∅ 1958	3682	3365
∅ 1959	3893	3645
∅ 1960	4609	4167
∅ 1961	4902	4475
∅ 1962	5339	4718
∅ 1963	5934	5148
∅ 1964	6649	5749
1963 I	5372	4626
II	5389	4747
III	5713	4987
IV	5913	5083
V	5917	5184
VI	5899	5220
VII	5984	5193
VIII	6018	5269
IX	6192	5297
X	6240	5389
XI	6226	5340
XII	6237	5399
1964 I	6513	5430
II	6579	5615
III	6474	5647
IV	6535	5526
V	6486	5684
VI	6701	5674
VII	6550	5622
VIII	6575	5612
IX	6716	5783
X	6781	5956
XI	6737	5992
XII	6806	6021
1965 I	6839	6100
II	6810	6208
III	6955	6158
IV	7027	6238
V	7128	6243

ÜBERSICHT

Die Außenhandelsbewegung in den EWG- und EFTA-Staaten

E F T A - Staaten	I M P O R T										E X P O R T									
	1962	1963	1964	1962	1962	1963	1963	1964	1964	1965	1962	1963	1964	1962	1962	1963	1963	1964	1964	1965
	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.
	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %																			
Österreich	+ 4,0	+ 8,5	+ 10,7	+ 1,5	+ 7,2	+ 9,6	+ 6,7	+ 9,2	+ 12,9	+ 9,9	+ 5,0	+ 4,8	+ 9,1	+ 5,5	+ 4,7	- 2,9	+ 6,5	+ 7,6	+ 10,4	+ 10,8
Dänemark	+ 13,5	+ 0,0	+ 22,7	+ 12,4	+ 15,4	+ 1,5	+ 1,6	+ 24,4	+ 21,0	+ 11,7 ¹⁾	+ 7,1	+ 14,8	+ 11,6	+ 9,1	+ 6,2	+ 16,2	+ 13,9	+ 7,0	+ 15,3	+ 14,4 ¹⁾
Großbritannien	+ 2,1	+ 7,3	+ 14,4	+ 1,0	+ 5,4	+ 3,9	+ 10,8	+ 10,8	+ 10,3	+ 3,0	+ 2,9	+ 7,2	+ 4,0	+ 2,3	+ 3,4	+ 5,6	+ 8,8	+ 6,7	+ 1,6	+ 6,9
Norwegen	+ 2,2	+ 10,1	+ 8,6	- 1,2	+ 6,9	+ 8,3	+ 11,7	+ 5,0	+ 12,7	+ 18,5 ¹⁾	+ 4,8	+ 9,9	+ 20,0	+ 4,2	+ 4,8	+ 5,0	+ 15,1	+ 26,3	+ 14,7	+ 6,6 ¹⁾
Portugal	- 9,3	+ 10,2	+ 16,7	- 9,7	- 6,4	+ 12,4	+ 9,3	+ 11,0	+ 21,4	+ 22,3 ¹⁾	+ 11,3	+ 12,9	+ 22,9	+ 13,0	+ 10,7	+ 7,3	+ 17,6	+ 25,4	+ 22,5	+ 17,5 ¹⁾
Schweden	+ 6,6	+ 8,9	+ 13,0	+ 6,4	+ 6,8	+ 7,5	+ 10,4	+ 16,0	+ 11,5	+ 12,4 ¹⁾	+ 6,6	+ 9,9	+ 14,6	+ 8,9	+ 5,0	+ 0,6	+ 18,4	+ 21,4	+ 9,1	+ 9,4 ¹⁾
Schweiz	+ 11,1	+ 8,0	+ 11,1	+ 14,6	+ 8,2	+ 4,4	+ 11,2	+ 14,4	+ 8,3	+ 1,1 ¹⁾	+ 8,8	+ 8,6	+ 10,0	+ 9,3	+ 7,8	+ 8,0	+ 10,1	+ 10,0	+ 9,6	+ 11,3 ¹⁾
zusammen	+ 4,5	+ 7,3	+ 14,1	+ 2,5	+ 6,6	+ 5,0	+ 9,4	+ 16,8	+ 11,6	+ 8,4 ¹⁾	+ 4,7	+ 8,5	+ 8,3	+ 4,9	+ 4,6	+ 5,8	+ 11,1	+ 10,2	+ 8,5	+ 9,4 ¹⁾
E W G - Staaten																				
Belgien-Luxemburg	+ 7,5	+ 14,2	+ 16,0	+ 6,2	+ - 8,9	+ 7,2	+ 21,3	+ 23,7	+ 9,1	+ - 4,6 ²⁾	+ 11,0	+ 11,6	+ 15,6	+ 13,4	+ 9,6	+ 6,7	+ 16,6	+ 19,1	+ 12,4	+ 9,6 ²⁾
BR Deutschland	+ 12,2	+ 6,1	+ 12,3	+ 15,0	+ 9,7	+ 4,1	+ 7,9	+ 8,3	+ 15,9	+ 23,3 ¹⁾	+ 4,5	+ 10,2	+ 10,9	+ 4,4	+ 4,7	+ 5,0	+ 15,2	+ 17,0	+ 5,6	+ 9,7 ¹⁾
Frankreich	+ 12,6	+ 15,9	+ 15,2	+ 11,6	+ 13,5	+ 13,0	+ 19,1	+ 21,7	+ 9,2	- 1,2	+ 2,0	+ 9,8	+ 11,3	+ 2,7	+ 1,2	+ 8,0	+ 11,5	+ 13,3	+ 9,2	+ 9,4
Italien	+ 16,0	+ 24,4	- 4,6	+ 11,3	+ 21,6	+ 23,7	+ 24,7	+ 10,8	+ - 18,5	+ - 9,1 ¹⁾	+ 11,4	+ 8,2	+ 17,5	+ 16,4	+ 6,6	+ 6,3	+ 9,7	+ 15,0	+ 19,8	+ 23,4 ¹⁾
Niederlande	+ 4,7	+ 11,4	+ 18,3	+ 5,4	+ 3,9	+ 6,5	+ 16,9	+ 23,2	+ 13,7	+ 0,2 ¹⁾	+ 6,4	+ 8,4	+ 16,9	+ 6,7	+ 6,3	+ 7,3	+ 9,3	+ 15,4	+ 18,6	+ 9,2 ¹⁾
zusammen	+ 11,0	+ 13,1	+ 11,2	+ 10,9	+ 11,4	+ 10,1	+ 16,2	+ 15,9	+ 6,5	+ 3,2 ²⁾	+ 5,9	+ 9,7	+ 13,3	+ 6,9	+ 4,9	+ 6,3	+ 13,1	+ 15,8	+ 11,6	+ 8,7 ²⁾

1) Jänner - Mai

2) Jänner - April

Übersicht 3Die Entwicklung des Außenhandels Österreichs und der EFTA-Länder

	E I N F U H R		A U S F U H R	
	Österreich	EFTA ¹⁾	Österreich	EFTA ¹⁾
			<u>1957 = 100</u>	
1959	101,4	99,8	98,9	102,3
1960	125,5	115,0	114,5	111,5
1961	131,6	117,3	122,9	117,3
1962	137,5	122,6	129,1	122,9
1963	148,5	131,5	135,5	133,3
1964	165,1	149,7	147,8	143,2
1. Hj. 1960	119,7	113,3	110,1	111,0
2. Hj. 1960	131,2	116,8	118,9	112,0
1. Hj. 1961	130,3	118,5	119,0	116,1
2. Hj. 1961	132,9	116,1	126,7	118,6
1. Hj. 1962	132,3	121,7	125,4	121,7
2. Hj. 1962	142,8	124,3	132,8	124,1
1. Hj. 1963	146,1	127,5	129,2	128,8
2. Hj. 1963	150,9	135,5	141,8	137,8
1. Hj. 1964	158,3	148,9	139,1	142,0
2. Hj. 1964	171,8	151,7	156,5	146,6
1. Hj. 1965 ²⁾	173,6	161,8	154,4	156,1

1) ohne Finnland

2) vorläufig

ÜBERSICHT 4

Die Veränderungen im österreichischen
Außenhandel mit den EFTA- und EWG-Ländern

		E I N F U H R		A U S F U H R	
		EFTA ¹⁾	EWG	EFTA ¹⁾	EWG
		Zuwachs gegenüber der entsprechenden Vorjahrsperiode in %			
1959	1. Hj.	+ 4,2	+ 7,5	+ 16,2	+ 2,5
	2. Hj.	+ 17,1	+ 16,3	+ 16,7	+ 6,8
1960	1. Hj.	+ 35,9	+ 25,2	+ 30,9	+ 17,3
	2. Hj.	+ 21,4	+ 19,9	+ 19,9	+ 18,7
1961	1. Hj.	+ 9,2	+ 14,5	+ 24,4	+ 10,2
	2. Hj.	+ 10,3	+ 6,9	+ 23,0	+ 1,9
1962	1. Hj.	+ 7,0	+ 1,7	+ 14,2	+ 2,5
	2. Hj.	+ 8,5	+ 6,2	+ 8,1	+ 9,6
1963	1. Hj.	+ 18,3	+ 8,4	+ 5,5	+ 4,3
	2. Hj.	+ 9,0	+ 4,3	+ 15,1	+ 5,3
1964	1. Hj.	+ 13,9	+ 8,5	+ 26,9	+ 5,6
	2. Hj.	+ 19,0	+ 15,7	+ 25,9	+ 2,1
1965	1. Hj. ²⁾	+ 12,1	+ 11,8	+ 7,4	+ 5,8

1) ohne Finnland

2) vorläufig

Der Außenhandel Österreichs mit

<u>Staaten der EFTA</u>				1962		1963	
	1962	1963	1964	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.
<u>EINFUHR:</u>	Wert in Millionen Schilling						
Großbritannien	2,038,6	2,341,6	2,580,8	1,007,9	1,030,7	1,228,0	1,113,6
Schweiz	2,003,3	2,238,0	2,632,4	952,6	1,050,7	1,114,3	1,123,7
Schweden	585,5	718,9	901,2	253,6	331,0	331,4	387,5
Dänemark	373,3	384,5	475,3	195,7	177,6	181,7	202,8
Norwegen	188,4	196,0	233,7	91,5	96,9	94,8	101,2
Portugal	81,1	102,0	141,4	36,9	44,2	53,0	49,0
insgesamt ohne Finnland	5,270,2	5,981,0	6,964,8	2,538,2	2,732,0	3,003,2	2,977,8
insgesamt mit Finnland	5,327,8	6,071,9	7,057,6	2,566,2	2,761,6	3,059,5	3,012,4
<u>AUSFUHR:</u>							
Schweiz	2,369,4	2,337,4	2,963,2	1,156,6	1,212,8	1,106,3	1,231,1
Großbritannien	933,5	1,346,8	1,716,2	457,7	475,8	606,3	740,5
Schweden	814,3	887,2	1,156,8	394,7	429,6	418,4	468,8
Dänemark	448,6	480,0	587,5	209,5	239,1	219,6	260,4
Norwegen	313,1	301,8	339,1	171,5	141,6	144,3	157,5
Portugal	105,3	148,2	190,6	56,6	48,7	74,6	73,6
insgesamt ohne Finnland	4,984,2	5,501,4	6,953,4	2,436,6	2,547,6	2,569,5	2,931,9
insgesamt mit Finnland	5,215,9	5,719,5	7,216,3	2,564,1	2,651,8	2,679,6	3,039,9

1) vorläufig

ÜBERSICHT 5 Blatt

den EFTA- und EWG-Ländern: 1962 - 1965

1964		1965 ¹⁾		1962			1963		1964		1965 ¹⁾	
1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	1962	1963	1964	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	
Prozentanteil am Gesamthandel Österreichs												
1,315,8	1,265,0	1,487,0	5,0	5,4	5,3	5,2	4,9	5,7	5,0	5,6	5,0	5,8
1,270,8	1,361,6	1,377,0	5,0	5,1	5,4	4,0	5,0	5,2	5,1	5,5	5,4	5,4
457,1	444,1	458,4	1,5	1,7	1,9	1,3	1,6	1,6	1,8	2,0	1,8	1,8
204,1	271,2	320,3	0,9	0,9	1,0	1,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,3
107,8	125,9	100,1	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,4	0,5	0,4
64,7	76,7	89,7	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
3,420,3	3,544,5	3,832,5	13,1	13,7	14,4	13,1	13,0	14,0	13,5	14,7	14,1	15,0
3,457,6	3,600,0	3,882,4	13,2	13,9	14,6	13,2	13,2	14,3	13,6	14,9	14,3	15,2
1,344,9	1,618,3	1,562,4	7,2	6,8	7,9	7,2	7,2	6,7	6,9	7,6	8,1	8,0
858,7	857,5	756,0	2,8	3,9	4,6	2,9	2,8	3,7	4,1	4,9	4,3	3,8
555,4	601,4	605,2	2,5	2,6	3,1	2,4	2,6	2,5	2,6	3,1	3,0	3,1
268,6	318,9	326,5	1,4	1,4	1,5	1,3	1,4	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
155,1	184,0	166,1	1,0	0,9	0,9	1,1	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,8
78,9	111,7	86,5	0,3	0,4	0,5	0,4	0,3	0,5	0,4	0,4	0,6	0,4
3,261,6	3,691,8	3,502,7	15,2	16,0	18,5	15,3	15,1	15,6	16,3	18,4	18,5	17,8
3,382,1	3,834,2	3,662,9	15,9	16,6	19,2	16,1	15,7	16,3	16,8	19,1	19,3	18,7

Der Außenhandel Österreichs

	1962		1963		1964		1965		1966
	1962	1963	1964	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	
<u>Staaten der EWG:</u>									
Wert in Millionen Schilling									
<u>E I N F U H R :</u>									
BR Deutschland	17.071,0	18.006,2	20.214,6	8.129,2	8.941,8	8.629,2	9.377,0	9.479,9	10,
Italien	3.302,3	3.377,1	3.606,2	1.613,3	1.689,0	1.743,4	1.633,7	1.746,4	1,
Belgien-Luxembg. W.J.	716,7	779,4	903,6	347,3	368,4	381,1	398,3	438,1	
Frankreich	1.553,8	1.845,9	2.206,9	792,6	761,2	1.031,4	814,5	1.141,7	1,
Niederlande	1.254,3	1.382,4	1.550,3	598,2	656,1	658,6	723,8	693,2	
insgesamt	23.898,1	25.391,0	28.481,6	11.480,6	12.417,5	12.443,7	12.947,3	13.499,3	14,
<u>A U S F U H R :</u>									
BR Deutschland	9.177,2	9.093,2	10.460,9	4.289,2	4.888,0	4.292,3	4.800,9	4.748,1	5,
Italien	5.035,5	5.750,0	4.624,3	2.487,5	2.546,0	2.884,4	2.665,6	2.588,5	2,
Belgien-Luxembg. W.J.	501,1	519,4	542,7	274,7	226,4	237,9	281,5	281,4	
Frankreich	687,7	801,5	927,0	357,3	330,4	356,8	444,7	470,6	
Niederlande	1.026,0	1.053,9	1.292,6	505,9	520,1	481,7	572,2	625,6	
insgesamt	16.427,5	17.218,0	17.868,4	7.914,6	8.512,9	8.253,1	8.964,9	8.714,2	9,

1) vorläufig

ÜBERSICHT 5 Blatt 2

s mit den E F T A - u n d E W G - L ä n d e r n : 1962 - 1965

54	1965		1962			1963		1964		1965	
	2.Hj.	1.Hj. ¹⁾	1962	1963	1964	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj. ¹⁾	2.Hj.
Prozentanteil am Gesamthandel Österreichs											
2,734,7	10,671,7	42,2	41,3	41,7	41,9	42,7	40,3	42,4	40,8	42,6	41,9
1,859,8	2,067,7	8,2	7,8	7,4	8,3	8,1	8,1	7,4	7,5	7,4	8,1
465,5	464,7	1,8	1,8	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,8	1,8
1,065,2	1,083,6	3,9	4,2	4,6	4,1	3,6	4,8	3,7	4,9	4,2	4,3
857,1	806,7	3,1	3,2	3,2	3,1	3,1	3,1	3,2	3,0	3,4	3,2
4,982,3	15,094,4	59,2	58,3	58,8	59,2	59,3	58,1	58,5	58,1	59,4	59,3
5,732,8	5,531,8	28,0	26,4	27,9	26,9	28,9	26,1	26,6	25,8	28,8	28,2
2,035,8	2,217,1	15,3	16,7	12,3	15,0	15,1	17,6	15,9	14,6	10,2	11,3
261,3	253,5	1,5	1,5	1,4	1,7	1,3	1,4	1,6	1,6	1,3	1,3
457,3	446,5	2,1	2,3	2,5	2,2	2,0	2,2	2,4	2,7	2,3	2,3
667,0	772,2	3,1	3,0	3,4	3,2	3,1	2,9	3,2	3,5	3,4	3,9
9,154,2	9,221,1	50,0	49,9	47,5	49,6	50,4	50,2	49,7	49,2	46,0	47,0

ÜBERSICHT 6 Blatt 1

Aufgliederung der Importe und Exporte Österreichs mit den EFTA- Ländern (ohne Finnland) nach Warengruppen

U N - C o d e	1962	1963	1964	1962		1963		1964		1965
				1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj. 1)
Wert in Millionen Schilling										
<u>E I N F U H R :</u>										
Nahrungs- u. Genußmittel	383,9	352,9	447,0	197,6	186,3	155,2	197,7	176,6	270,4	285,2
Rohstoffe	492,5	544,9	666,7	256,0	236,5	262,7	282,2	331,0	335,7	353,6
Maschinen u. Verkehrsmittel	1,843,5	2,108,5	2,384,6	854,5	989,0	1,130,7	977,8	1,258,8	1,125,8	1,268,8
Sonstige Industriewaren	2,550,3	2,974,7	3,466,5	1,230,1	1,320,2	1,454,6	1,520,1	1,653,9	1,812,6	1,924,9
Insgesamt	5,270,2	5,981,0	6,964,8	2,538,2	2,732,0	3,003,2	2,977,8	3,420,3	3,544,5	3,832,5
<u>A U S F U H R :</u>										
Nahrungs- u. Genußmittel	223,8	248,5	302,2	126,3	97,5	118,3	130,2	139,7	162,5	176,2
Rohstoffe	412,3	359,9	429,2	218,2	194,1	174,4	185,5	193,4	235,8	204,2
Maschinen u. Verkehrsmittel	1,048,1	979,1	1,361,8	538,3	509,8	486,3	492,8	709,0	652,8	726,8
Sonstige Industriewaren	3,300,0	3,913,9	4,860,2	1,553,8	1,746,2	1,790,5	2,123,4	2,219,5	2,640,7	2,395,5
Insgesamt	4,984,2	5,501,4	6,953,4	2,436,6	2,547,6	2,569,5	2,931,9	3,261,6	3,691,8	3,502,7

Aufgliederung der Importe und Exporte Österreichs mit den
EWG - Ländern nach Warengruppen

UN - Code	1962	1963	1964	1962		1963		1964		1965
	Wert in Millionen Schilling									
				1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj. 1)
<u>EINFUHR:</u>										
Nahrungs- u. Genußmittel	1,700.2	1,822.3	2,137.8	808,8	891.4	950.2	872.1	963.2	1,174.6	1,144.6
Rohstoffe	2,848.7	3,055,5	3,214.8	1,294.5	1,554.2	1,459.7	1,595.8	1,512.8	1,702.0	1,434.9
Maschinen und Verkehrsmittel	9,715.0	9,959.4	11,125.3	4,749.9	4,965.1	4,982.9	4,976.5	5,358.2	5,767.1	6,118.3
Sonstige Industriewaren	9,634.2	10,553.8	12,003.7	4,627.4	5,006.8	5,050.9	5,502.9	5,665.1	6,338.6	6,396.6
insgesamt	23,898.1	25,391.0	28,481.6	11,480.6	12,417.5	12,443.7	12,947.3	13,499.3	14,982.3	15,094.4
<u>AUSFUHR:</u>										
Nahrungs- u. Genußmittel	1,199.2	1,535.7	1,278.9	574.7	624.5	861.5	674.2	590.6	688.3	818.4
Rohstoffe	4,800.7	4,740.4	4,763.7	2,347.5	2,453.2	2,242.2	2,498.2	2,389.0	2,374.7	2,380.7
Maschinen und Verkehrsmittel	2,090.9	2,253.2	2,590.9	1,010.6	1,080.3	1,073.2	1,180.0	1,292.7	1,298.3	1,425.0
Sonstige Industriewaren	8,336.7	8,688.7	9,234.9	3,981.8	4,354.9	4,076.2	4,612.5	4,441.9	4,792.9	4,597.0
insgesamt	16,427.5	17,218.0	17,868.4	7,914.6	8,512.9	8,253.1	8,964.9	8,714.2	9,154.2	9,221.1

1) vorläufig

Übersicht 7

Struktur des Außenhandels Österreichs mit den EFTA- und EWG-Ländern

		E I N F U H R		A U S F U H R	
		EFTA ¹⁾	EWG in %	EFTA ¹⁾	EWG
<u>1963</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	5,9	7,2	4,5	8,9
	Rohstoffe	9,1	12,0	6,5	27,5
	Maschinen und Verkehrsmittel	35,3	39,2	17,8	13,1
	Sonstige Industriewaren	49,7	41,6	71,2	50,5
<u>1964</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	6,4	7,5	4,3	7,1
	Rohstoffe	9,6	11,3	6,2	26,7
	Maschinen und Verkehrsmittel	34,2	39,1	19,6	14,5
	Sonstige Industriewaren	49,8	42,1	69,9	51,7
<u>1962 1.Hj.</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	7,8	7,0	5,2	7,3
	Rohstoffe	10,1	11,3	8,9	29,6
	Maschinen und Verkehrsmittel	33,7	41,4	22,1	12,8
	Sonstige Industriewaren	48,4	40,3	63,8	50,3
<u>2.Hj.</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	6,8	7,2	3,8	7,3
	Rohstoffe	8,7	12,5	7,6	28,8
	Maschinen und Verkehrsmittel	36,2	40,0	20,0	12,7
	Sonstige Industriewaren	48,3	40,3	68,6	51,2
<u>1963 1. Hj.</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	5,2	7,6	4,6	10,4
	Rohstoffe	8,7	11,7	6,8	27,2
	Maschinen und Verkehrsmittel	37,7	40,1	18,9	13,0
	Sonstige Industriewaren	48,4	40,6	69,7	49,4
<u>2. Hj.</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	6,6	6,7	4,5	7,5
	Rohstoffe	9,5	12,3	6,3	27,9
	Maschinen und Verkehrsmittel	32,8	38,5	16,8	13,2
	Sonstige Industriewaren	51,1	42,5	72,4	51,4
<u>1964 1. Hj.</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	5,2	7,1	4,3	6,8
	Rohstoffe	9,7	11,2	5,9	27,4
	Maschinen und Verkehrsmittel	36,8	39,7	21,7	14,8
	Sonstige Industriewaren	48,3	42,0	68,1	51,0
<u>2. Hj.</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	7,6	7,8	4,4	7,5
	Rohstoffe	9,5	11,4	6,4	25,9
	Maschinen und Verkehrsmittel	31,8	38,5	17,7	14,2
	Sonstige Industriewaren	51,1	42,3	71,5	52,4
<u>1965 1. Hj.²⁾</u>	Nahrungs- u. Genußmittel	7,4	7,6	5,0	8,9
	Rohstoffe	9,2	9,5	5,8	25,8
	Maschinen und Verkehrsmittel	33,1	40,5	20,8	15,5
	Sonstige Industriewaren	50,3	42,4	68,4	49,8

1) ohne Finnland

2) vorläufig

Einfuhr wichtiger Waren aus den EWG- 1

Wert in Millionen

W a r e n a r t	E W G		1963		1964
	1963	1964	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.
00 Lebende Tiere	4,6	7,8	2,6	2,0	4,3
04 Müllereierzeugnisse, Getreide und Backwaren	168,8	534,5	83,4	85,4	198,9
05 Obst und Gemüse	741,5	717,8	411,3	330,2	374,6
07 Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze und Waren daraus	101,9	111,0	47,5	54,4	54,3
23 Rohkautschuk, synth. und regenerierter Kautschuk	89,9	105,2	46,3	43,6	51,8
26 Spinnstoffe und Abfälle	487,2	501,6	256,5	230,7	271,1
28 Erze und Schrott	220,8	349,7	98,2	122,6	167,8
3 Mineralische Brennstoffe, Energie	1,710,6	1,647,9	792,8	917,8	721,5
51 Chemische Grundstoffe und Verbindungen	801,7	1,202,5 ³⁾	406,4	395,3	602,5 ³⁾
59 Verschiedene chemische Stoffe u. Erzeugnisse	216,9	246,2	113,4	103,5	125,0
65 Garne, Gewebe, Textilfertig- waren (ohne Bekleidung)	2,338,7	2,572,8	1,131,9	1,206,8	1,285,6
67, 68 Eisen und Stahl und andere Metalle	1,438,9	1,570,2	714,8	724,1	693,8
69 Metallwaren	814,0	945,1	368,1	445,9	419,7
71 Maschinen	4,439,8	4,940,5	2,145,5	2,294,3	2,299,0
72 Elektrotechnische Maschinen Apparate und Geräte	1,936,9	2,332,8	899,6	1,037,3	1,057,2
73 Verkehrsmittel	3,582,7	3,851,9	1,937,7	1,645,0	2,002,0
86 Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	532,4	590,4	256,3	276,1	283,3
Sonstige Waren	5,763,7	6,253,7	2,731,4	3,032,3	2,886,9
EINFUHR insgesamt	25,391,0	28,481,6	12,443,7	12,947,3	13,499,3

1) vorläufig

2) ohne Finnland

3) mit früheren Jahren nicht vergleichbar

WG- und EFTA-Ländern nach Österreich

Millionen Schilling

1964			E F T A ²⁾		1963		1964		1965
1.Hj.	2.Hj.	1965 1.Hj. ¹⁾	1963	1964	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.	2.Hj.	1.Hj.
1,3	3,5	4,0	0,9	1,1	0,3	0,6	0,4	0,7	0,
3,9	335,6	214,4	14,2	69,7	5,9	8,3	12,5	57,2	78,
1,6	343,2	426,6	27,1	26,5	11,8	15,3	9,8	16,7	9,
1,3	56,7	46,3	23,7	28,9	9,4	14,3	14,2	14,7	21,
1,8	53,4	62,5	3,3	9,2	1,0	2,3	6,3	2,9	1,
1,1	230,5	225,8	253,8	294,4	128,2	125,6	153,9	140,5	146,
1,8	181,9	131,7	56,3	60,5	18,7	37,6	11,2	49,3	14,
1,5	926,4	686,3	59,4	104,2	24,1	35,3	48,6	55,6	67,
2,5 ³⁾	600,0 ³⁾	682,5 ³⁾	127,8	146,5 ³⁾	67,5	60,3	75,6 ³⁾	70,9 ³⁾	83,
1,0	121,2	144,7	80,9	90,0	43,3	37,6	45,4	44,6	56,
1,6	1,287,2	1,288,1	819,6	992,0	407,3	412,3	478,6	513,4	524,
1,8	876,4	868,5	425,6	460,6	207,2	218,4	223,8	236,8	269,
1,7	525,4	497,5	181,4	215,2	86,5	94,9	101,0	114,2	122,
1,0	2,641,5	2,565,1	1,235,7	1,241,5	649,6	586,1	598,5	643,0	684,
1,2	1,275,6	1,231,1	353,2	426,6	189,4	163,8	196,0	229,7	237,
1,0	1,849,9	2,322,1	519,6	716,6	291,7	227,9	463,5	253,1	346,
1,3	307,1	308,7	185,6	216,9	85,2	100,4	102,4	114,5	126,
1,9	3,366,8	3,388,5	1,612,9	1,864,4	776,1	836,8	877,7	986,7	1,043,
1,3	14,982,3	15,094,4	5,981,0	6,964,8	3,003,2	2,977,8	3,420,3	3,544,5	3,832,

Ausfuhr wichtiger österreich

Wert in Millionen

<u>Warenart</u>	EWG 1963	1964	1963		1964	
			1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.
00 Lebende Tiere	1,017,7	682,2	625,3	392,4	368,9	3
24 Holz	2,958,2	2,766,0	1,404,9	1,553,3	1,435,3	1,3
5 Chemische Erzeugnisse ³⁾	319,5	357,1	158,5	161,0	184,5	1
64 Papier und Papierwaren	972,8	1,063,2	484,5	488,3	519,4	5
65 Garne und Gewebe	1,110,1	1,183,0	548,0	562,1	605,2	5
67 Eisen und Stahl	2,307,3	2,243,6	1,132,7	1,174,6	1,130,6	1,1
69 Metallwaren	456,6	412,7	212,7	243,9	208,1	20
71 Maschinen	1,227,6	1,378,7	582,9	644,7	727,7	6
72 Elektrische Maschinen Apparate u. Geräte	772,6	942,6	367,9	404,7	439,1	50
73 Verkehrsmittel	253,1	269,6	122,4	130,7	125,9	14
84 Bekleidung	590,9	699,6	241,3	349,6	313,0	38
86 Feinmechanische und optische Erzeugnisse	93,3	109,2	43,7	49,6	54,1	5
Sonstige Waren	5,138,3	5,760,9	2,328,3	2,810,0	2,602,4	3,15
<hr/>						
AUSFUHR insgesamt	17,218,0	17,868,4	8,253,1	8,964,9	8,714,2	9,15

1) vorläufig

2) ohne Finnland

3) ab 1964 mit vorhergehenden Jahren nicht vergleichbar

ÜBERSICHT 9Wirtschaftlicher Waren in die EWG- und EFTA-Länder

in Millionen Schilling

Hj.	1965	EFTA ²⁾	1964	1963		1964		1965
	1. Hj.	1963		1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.
313,3	505,4	2,6	2,2	2,1	0,5	1,8	0,4	0,5
330,7	1,389,1	178,6	167,5	84,0	94,6	82,2	85,3	69,8
172,6	201,7	187,7	285,0	86,2	101,5	149,6	135,4	146,5
543,8	574,0	125,8	186,8	62,3	63,5	88,2	98,6	98,1
577,8	657,4	879,7	1,014,4	428,6	451,1	502,4	512,0	526,4
113,0	1,022,1	810,2	941,2	384,9	425,3	465,0	476,2	351,2
204,6	216,0	211,7	266,9	99,3	112,4	123,1	143,8	121,5
551,0	669,1	495,2	595,4	245,5	249,7	268,7	326,7	284,7
303,5	560,0	325,3	401,1	154,1	171,2	177,8	223,3	234,3
43,7	196,0	158,6	365,3	86,6	72,0	262,5	102,8	207,8
86,6	332,1	257,8	354,4	93,4	164,4	143,4	211,0	180,2
55,1	64,3	72,9	79,0	34,3	38,6	36,8	42,2	41,5
58,5	2,833,9	1,795,3	2,294,2	808,2	987,1	960,1	1,334,1	1,240,2
54,2	9,221,1	5,501,4	6,953,4	2,569,5	2,931,9	3,261,6	3,691,8	3,502,7